



KANTON
URI

Dokumentation
für die Jagd
2024/2025

Gesamtübersicht

	Seite
Informationen zur Jagd 2024/2025	2
Jagdplanung 2024	8
Jagdzeiten 2024/2025	13
Wildkontrollstellen	15
Organisation über die Wildnachsuche	16
Die 10 Gebote für die Wildnachsuche	17
Jagdbetriebsvorschriften	19
RB 40.3121 Reglement über die Ausübung der Jagd	19
Stand 1. Juni 2024	
Karte eidg. und kant. Bannggebiete	34
Anhang 1: Eidgenössische Jagdbannggebiete	36
Anhang 2: Kantonale Bannggebiete	39
Anhang 3: Liste der verbotenen Seilbahnen	45
Anhang 4: Wildkontrollstellen (aufgehoben)	
Anhang 5: Bussenliste (aufgehoben)	
Anhang 6: Liste Wertersatz	46
Inhaltsverzeichnis zu den Jagdbetriebsvorschriften	48
Jagdverordnung (KJSV)	51
RB 40.3111 Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und	
den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)	
Stand 1. Februar 2024	51
Inhaltsverzeichnis zur Jagdverordnung	74
Ordnungsbussenreglement	77
RB 3.9223 Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen	
(Ordnungsbussenreglement, OBR)	
Stand 1. Juni 2012	77
Anhang: Ordnungsbussenliste	80
Eidgenössische Jagdgesetzgebung	87
SR 922.0 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz	
wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)	
vom 20. Juni 1986 (Stand 1. Dezember 2023)	87
SR 922.01 Verordnung über die Jagd und den Schutz	
wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)	101

Informationen zur Jagd 2024/2025

Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Sie erhalten mit dieser Dokumentation die Zusammenstellung der Jagdvorschriften für die Jagd 2024/2025. Im Folgenden wird das Wichtigste kurz zusammengefasst.

1. Revidiertes Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)

Nachdem im Februar 2024 die revidierte kantonale Jagdverordnung in Kraft gesetzt wurde, hat der Regierungsrat im Mai 2024 eine Teilrevision der Jagdbetriebsvorschriften beschlossen. Dies, nachdem eine Begleitgruppe mit allen Interessenvertretern und den Mitgliedern der Jagdkommission mehrmals darüber diskutiert und bei gewissen umstrittenen Artikeln dem Regierungsrat verschiedene Varianten zum Entscheid vorgelegt hatte.

Mit der Revision ergeben sich die folgenden wichtigsten Änderungen:

- Art. 7, Schongebiete: Neu ist die Jagd (und nicht nur die Jagd auf Marmeltiere) im Abstand von 200 m zu SAC-Hütten und öffentlichen Berghütten mit Übernachtungsmöglichkeit verboten.
- Art. 12, Abschusszeiten: Neu ist der Abschuss auf der Niederwildjagd im November nur noch bis 17.00 Uhr (und nicht bis 19.00 Uhr) erlaubt.
- Art. 12a, Leuchtbekleidung: Auf Treibjagden sowie in den für die Jagd geöffneten eidgenössischen und kantonalen Jagdbanangeboten ist während der Hochwild- und Rehjagd das Tragen von Leuchtweste oder Leuchtjacke oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband als signalfarbene Kopfbedeckung genügt nicht. Auf Nachsuchen ist das Tragen von Leuchtwesten oder Leuchtjacken obligatorisch.
- Art. 14, Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen: Als Motorfahrzeuge gelten neu auch elektroangetriebene oder elektrounterstützte Fahrzeuge (z.B. Elektrovelos). Neu darf auf der Hochwildjagd morgens nur noch bis 6.30 Uhr (bis anhin 7.30 Uhr) und auf der Rehjagd morgens nur noch bis 7.30 Uhr (bis anhin 8.30 Uhr) mit Motorfahrzeugen gefahren werden.

- Art. 18, Jagdwaffenkaliber: Neu sind auf der Niederwildjagd (ausser Rehjagd) nur noch Schrotschüsse erlaubt. Ab dem 1. August 2029 ist die Verwendung von bleifreier Munition obligatorisch.
- Art. 20, Maximale Schussdistanzen: Neu gilt beim Schrotschuss auf alles Wild eine maximale Schussdistanz von 35 m (vorher 40 m).
- Art. 22, Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe: Jägerinnen und Jäger, die in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten während den dafür vorgesehenen Jagdtagen jagen wollen, müssen sich schriftlich mit einer digitalen Nachricht bei der Wildhut melden. Der Aufenthalt mit Waffen in eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten ist erst an Jagdtagen erlaubt. In und in Richtung eidgenössische und kantonale Jagdbanngebiete dürfen keine jagdlichen Einrichtungen wie beispielsweise Hochsitze erstellt und benützt werden.
- Art. 23, Für die Jagd verbotene Hilfsmittel: Neu verboten sind während der gesamten Jagdzeit (1. September bis Ende Februar): Wildtierkameras (Fotofallen), Drohnen, Nachtsichtgeräte und Wärmebildkameras (für Jagende und Begleitpersonen).
- Art. 26, Passjagd: Neu sind noch 3 (anstatt wie bis anhin 6) anerkannte Bauten zulässig. Bei Wolfpräsenz kann das Amt für Forst und Jagd zur Vermeidung von Anfütterung die Bewilligung für Passjagdbauten aufheben.
- Art. 26a, Meldung der Hegejagd auf Steinwild: Abschussberechtigte haben sich jeweils vor der Ausübung der Steinwildjagd (ausser während der Hochwildjagd im Gebiet, in dem der Abschussberechtigte üblicherweise die Hochwildjagd ausübt) beim gebietszuständigen Wildhutorgan zu melden.
- Art. 27, Verletztes und krankes Wild: Vor Erlegung von offensichtlich verletzten oder kranken Wildtieren soll sich der Jäger, die Jägerin nach Möglichkeit (wenn eine Telefonverbindung technisch möglich ist) bei der Wildhut melden.
- Art. 32, Abschusskarte: Jedes erlegte Tier ist unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss auf der Abschusskarte einzutragen.

2. Jagdplanung

Gämsjagd

- Wie im vergangenen Jahr darf pro Jagdpatent eine Gämse erlegt werden.
- Es kann entweder ein Gämsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr, eine Gämsegeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr, ein Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger oder eine Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger erlegt werden.
- Bei der Gämsjagd ist der Markentausch unter den Jägern nicht erlaubt.

Rehjagd

- Rehgeissen dürfen auch dieses Jahr nur während den ersten zwei Tagen der Rehjagd erlegt werden.
- In Ursern dürfen Rehgebler nur während den ersten zwei Tagen der Rehjagd erlegt werden.
- Pro Patent dürfen entweder ein Bock und eine Geiss, ein Bock und ein Kitz oder eine Geiss und ein Kitz erlegt werden.

Hirschjagd

Hirschspiesser sind vom 2. – 4. September 2024 jagdbar.

Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind wie in den vergangenen Jahren während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.

- Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 12. September 2024 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmalig am Mittwoch, 11. September 2024) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist. Die Anmeldung zum SMS-Dienst erfolgt mit Start URI JAGD senden an 079 711 20 40.
- Laktierende Kühe und Kälber sind vom 12. bis und mit 14. September 2024 jagdbar (Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen). Die Abschussgebühr beträgt Fr. 2.– pro kg.

Die Abschussrichtzahlen beim Hirschwild sind aufgrund der Zählungen und der beobachteten Bestandesentwicklungen wie folgt: Region 1: 80 Hirsche, Region 2: 134 Hirsche, Region 3: 190 Hirsche, Total Regionen 1-3: 404 Hirsche; Region 4: 52 Hirsche, Total Regionen 1-4: 456 Hirsche.

Da bei der Hirschstrecke insbesondere das Geschlechterverhältnis erfüllt sein soll, wurden für die Regionen 1-4 die Richtzahlen des weiblichen Wildes definiert, die während der ordentlichen Jagd erfüllt werden müssen. Werden diese nicht erreicht, findet eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist (Region 1: 46 weibliche Tiere, Region 2: 73 weibliche Tiere, Region 3: 109 weibliche Tiere, Region 4: 26 weibliche Tiere).

Banngebietsöffnungen:

Aufgrund der sehr geringen Abschusszahlen 2022 während der Hochwildjagd in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietsteilen werden dieses Jahr wie schon letztes Jahr während der Hochwildjagd die Banngebiete nicht geöffnet (um in späteren Jahren allenfalls wieder vermehrt erfolgreich Hirsche bejagen zu können).

Besenderte Hirsche: Verschiedene Nachbarkantone haben in den letzten Jahren Hirsche besendert und entsprechend markiert. Es ist daher auch im Kanton Uri mit dem Auftreten von markierten Hirschen zu rechnen. Diese besenderten und markierten Hirsche sind geschützt.

3. Jagdzeiten

Die Hochwildjagd beginnt am 2. September 2024 und dauert bis und mit 14. September 2024.

Bei der Hochwildjagd ist folgendes zu beachten:

- Hirschspiesser sind nur von Montag bis Mittwoch in der ersten Jagdwoche jagdbar (2. bis und mit 4. September 2024).
- Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.
- Allenfalls wird ab dem 12. September 2024 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend der Jagd ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 11. September 2024) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.
- Während der ersten Hochwildjagdwoche (2. bis und mit 7. September 2024) ist der Hirschabschuss am Abend bis 20.30 Uhr erlaubt.

Die Niederwildjagd beginnt am 14. Oktober 2024 und dauert bis und mit 30. November 2024.

Bei der Rehjagd ist folgendes zu beachten:

- Donnerstag der ersten Rehjagdwoche ist wie letztes Jahr kein Schontag, sondern Jagdtag.
- Rehböcke sind die ganze erste Jagdwoche jagdbar (14. bis und mit 19. Oktober 2024).
- Sonderregelung Ursern: Der Rehgabler ist nur während der ersten zwei Tage jagdbar (14. und 15. Oktober 2024).
- Rehgeissen sind die ersten zwei Tage jagdbar (14. und 15. Oktober 2024).
- Rehkitze sind von Mittwoch erster Jagdwoche bis und mit Dienstag zweiter Jagdwoche jagdbar (16. bis und mit 22. Oktober 2024).
- Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vorabend der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über die Durchführung der Rehjagd informiert.

Die Passjagd beginnt nach der Rehjagd am 23. Oktober 2024.

Der Hirschnachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 2. November 2024 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag bis jeweils 16.00 Uhr geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidg. Jagdbanngebiete geöffnet. Wir weisen darauf hin, dass der Aufenthalt mit Waffen in den Banngebieten erst an Jagdtagen erlaubt ist.

4. Abschusskarten

Die 5 Abschusskarten sind in einem Abschusskartenheft zusammengefasst.

Pro Abschusskarte gelten folgende Abgabedaten:

- Hochwildjagd: bis und mit 27. September 2024
- Rehjagd: bis und mit 31. Oktober 2024
- Hirschnachjagd: bis und mit 20. Dezember 2024
(Abgabe nur wenn Hirschnachjagd in entsprechender Region stattgefunden hat)
- Niederwildjagd: bis und mit 20. Dezember 2024
- Pass- und Wasserwildjagd: bis und mit 7. März 2025

5. Wildkontrollstelle

Die Wildkontrollstelle während der Hochwildjagd ist wie in den vergangenen Jahren im «Breiteli» Erstfeld (bei der ehemaligen Schwerverkehrskontrollstation).

Die Öffnungszeit am Abend ist von 19.00 bis 21.00 Uhr. Wie in den vergangenen Jahren wird die Wildkontrollstelle während der Hochwildjagd 2024 zudem von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet sein.

Ich wünsche Ihnen eine schöne, erholsame und erfolgreiche Jagdzeit.

Altdorf, 6. Juni 2024

AMT FÜR FORST UND JAGD

Josef Walker, Jagdverwalter

Jagdplanung 2024

Auf Grund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2024:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Abschussplanung Ziel/Richtzahl					
	Total	Kälber	Spiesser	Schmaltiere	 2-jährig und älter	 2-jährig und älter
I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(75) ¹ 80 (46 weibl.) ²	(18) 18	(11) 7	(11) 17	(11) 18	(24) 20
II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*	(121) ¹ 134 (73 weibl.) ²	(27) 30	(10) 14	(16) 22	(29) 32	(39) 36
III Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*	(173) ¹ 190 (109 weibl.) ²	(35) 29	(14) 18	(34) 35	(54) 49	(36) 59
Total Regionen I-III	(369) ¹ 404 (228 weibl.) ²	(80) 77	(35) 39	(61) 74	(94) 99	(99) 115
IV Andermatt, Hospental, Realp*	(22) ¹ 52 (26 weibl.) ²	(0) 3	(4) 5	(2) 10	(12) 20	(4) 14
Total Regionen I-IV	(391) ¹ 456 (254 weibl.) ²	(80) 80	(39) 44	(63) 84	(106) 119	(103) 129

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ effektive Jagdstrecke 2023

² Kühe, Schmaltiere, weibl. Kälber

Aufgrund der sehr geringen Abschusszahlen 2022 während der Hochwildjagd in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietsteilen werden auch dieses Jahr während der Hochwildjagd die Banngebiete nicht geöffnet (um in späteren Jahren allenfalls wieder vermehrt erfolgreich Hirsche bejagen zu können).

Laktierende Kühe und Kälber sind vom 12. bis und mit 14. September 2024 jagdbar (Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen). Die Abschussgebühr ist Fr. 2.– pro kg.

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 12. September 2024 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 11. September 2024) mit einer SMS-Mitteilung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist. Für den irrtümlichen Abschuss von geschützten männlichen Hirschen ist eine Gebühr von Fr. 10.–/kg zu entrichten. Das Geweih wird konfisziert.

Bei der Hirschstrecke in den Regionen ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe, Schmaltiere und weiblicher Kälber muss erfüllt werden.

Werden die nachfolgend aufgeführten Abschüsse pro Region bei den weiblichen Hirschen während der ordentlichen Jagd nicht erfüllt, findet dort eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist:

Region 1: 46 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 2: 73 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 3: 109 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 4: 26 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I - IV eine besondere Nachjagd auf Hirschwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen begrenzt werden.

Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 2. November 2024 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über

Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung. Kann das Plansoll während der Nachjagd nicht erreicht werden, behält sich die Jagdverwaltung vor, Hirschabschüsse zur besseren Erreichung des Zieles durchzuführen.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, muss jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Diese Regionenwahl für die Nachjagd muss auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach 1-2 Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd aufgehoben.

Aus Sicherheitsgründen ist während der Hochwildjagd, der Rehjagd und der Nachjagd bei Treibjagden das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern obligatorisch.

Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Aufgrund der lokal-regional eher tiefen Gämsbestände hat die Jagdkommission beschlossen, dass pro Jagdpatent wie letztes Jahr nur eine Gämse erlegt werden darf.

Pro Patent darf entweder erlegt werden:

- 1 Gämsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr
- 1 Gämsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
- 1 Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger
- 1 Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	<i>Total</i>	<i>Jahrtiere</i>	 <i>2-jährig und älter</i>	 <i>2-jährig und älter</i>
Gämsen	(400) ¹ (394) ² 400	(40) (10) 40	(260) (305) 260	(100) (79) 100

¹ Richtzahlen 2023

² effektive Jagdstrecke 2023

Rehwild

Um den Rehbestand zu stabilisieren ist die Jagd auf Geissen wie in den letzten Jahren nur in den ersten 2 Jagdtagen zugelassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	<i>Total</i>	<i>Kitze</i>	 <i>1-jährig und älter</i>	 <i>1-jährig und älter</i>
Rehe	(300) ¹ (288) ² 300	(30) (8) 30	(150) (193) 150	(120) (87) 120

¹ Richtzahlen 2023

² effektive Jagdstrecke 2023

Pro Patent sind folgende 3 Abschussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock
1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock
1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)
1 Kitz

Diese Verfügung ist Bestandteil der Dokumentation für die Jagd 2024/2025.

Altdorf, 31. Mai 2024

Sicherheitsdirektion
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Jagdzeiten 2024/2025

1. Hochwildjagd

2. bis und mit 14. September 2024

Einschränkungen

Hirschspiesser jagdbar

2. bis und mit 4. Sept. 2024

(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar).

Laktierende Kühe und Kälber jagdbar

12. bis und mit 14. Sept. 2024

Um anteilmässig nicht zu viele Hirschstiere zu erlegen, wird allenfalls ab dem 12. September 2024 der Abschuss von Hirschstieren pro Region eingeschränkt. Entsprechend wird der Jäger jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr (erstmal am Mittwoch, 11. September 2024) mit einer SMS-Meldung informiert, ob in seiner Region der Stierabschuss noch zugelassen ist.

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I - IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Hirschwild. Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 2. November 2024 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. **Niederwildjagd**

14. Oktober bis und mit 30. November 2024

Einschränkungen Rehjagd

Rehböcke jagdbar 14. bis und mit 19. Oktober 2024

Rehgeissen jagdbar 14. bis und mit 15. Oktober 2024

Rehkitze jagdbar 16. bis und mit 22. Oktober 2024

Einschränkung nur Gebiet Ursern:

Rehgabler jagdbar: 14. bis und mit 15. Oktober 2024

Schneehasen- und Schneehühnerjagd 2. bis und mit 30. Nov. 2024

Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vortag der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über eine allfällige Nichtdurchführung der Rehjagd informiert.

3. **Wasserwildjagd**

2. November bis und mit 14. Dezember 2024

4. **Passjagd**

23. Oktober bis und mit 31. Dezember 2024

2. Januar 2025 bis und mit 15. Januar 2025 (Dachs- und Marderjagd)

2. Januar 2025 bis und mit 28. Februar 2025 (Fuchsjagd)

5. **Schontage und Schonzeiten**

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag (ausser erste Rehjagdwoche).

Am Donnerstag, 17. Oktober 2024 ist die Niederwild-/Rehjagd offen.

6. **Steinwildreduktionsabschuss**

2. September bis und mit 31. Oktober 2024

7. **Abgabe der Abschusskarten**

Hochwildjagd bis und mit 27. September 2024

Hirschnachjagd (Abgabe nur wenn Nachjagd in entspr. Region) bis und mit 20. Dezember 2024

Rehjagd bis und mit 31. Oktober 2024

Niederwildjagd bis und mit 20. Dezember 2024

Pass- und Wasserwildjagd bis und mit 7. März 2025

Altdorf, 31. Mai 2024

Sicherheitsdirektion
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Wildkontrollstellen Hochwildjagd

Breiteli, Erstfeld

11.00 bis 13.00 Uhr

19.00 bis 21.00 Uhr

Urseren

nach Vereinbarung

Wildhüter und Jagdaufseher

Urseren (Andermatt, Hospental, Realp):

Reto Müller, Wildhüter, Silenen

079 644 42 40

Göschenen:

041 885 18 53

Mattli Christof, Jagdaufseher, Göschenalp

079 390 44 39

Silenen, Erstfeld Ost, Schattdorf:

Herger Urs, Wildhüter, Schattdorf

079 691 52 01

Erstfeld West, Gurtellen, Wassen,

Fellital (eidg. Jagdbanngebiet):

041 880 02 77

Indergand Peter, Wildhüter, Erstfeld

079 667 97 90

Seelisberg, Bauen, Surenen:

041 820 03 41

Aschwanden Markus, Jagdaufseher, Seelisberg

079 226 05 71

Sisikon, Flüelen, Altdorf, Bürglen,

Spiringen, Unterschächen, Urnerboden:

Arnold Matthias, Jagdaufseher, Bürglen

077 417 96 83

Isenthal, Bauen, Seedorf, Attinghausen,

041 878 14 74

Urirotstock (eidg. Banngebiet):

079 340 50 37

Bissig Oskar, Wildhüter, Isenthal



Organisation über die Wildnachsuche

Die Interessengemeinschaft für das Nachsuchewesen im Kanton Uri hat die Wildnachsuche geregelt.

Beachten Sie bitte Folgendes:

- Für die Nachsuche während der Hochwildjagd, der Rehjagd und der Hirschnachjagd wird ein Pikettdienst eingerichtet.
- Eine Meldezentrale koordiniert die Nachsucheeinsätze während der Jagd. Sämtliche Einsatzbedürfnisse sind der Meldezentrale zu melden. Sie bietet die Schweisshundeführer für diese Nachsuchen auf und orientiert die Jägerinnen und Jäger über das weitere Vorgehen.
- Die Meldezentrale ist während der Jagd täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr besetzt.
- Die Schweisshunde sind bei der Meldezentrale unter folgender Telefonnummer anzufordern:

079 304 48 01



Die 10 Gebote für die Wildnachsuche

1. Vor bzw. bei Schussabgabe den Standort des Tieres genau einprägen.
2. Das Zeichnen des beschossenen Tieres genau beobachten.
3. Nach dem Schuss sofort nachladen und das Verhalten des beschossenen Tieres verfolgen.
4. Sich Fluchtweg und Fluchtverhalten genau merken.
5. Ruhig bleiben. Fünf bis zehn Minuten warten oder mindestens so lange, bis alles Wild das Schussfeld verlassen hat.
6. Den eigenen Standort (Schussplatz) markieren.
7. Den Anschuss (Standort des Wildes) mit dem Anschussbruch und die Fluchtrichtung mit dem Fährtenbruch markieren.
8. Jedes Pirschzeichen am Anschuss (Schnitthaare, Schweiss, Knochensplitter usw.) auffällig markieren und abdecken.
9. Nie selber um den Anschuss suchen, Pirschzeichen zertreten und mit den Schuhen verschleppen. Dadurch werden Verleitfährten für den Schweisshund gelegt.
10. Auch ohne sichtbare Pirsch- und Schusszeichen unbedingt einen Schweisshund anfordern und dem Schweisshundeführer gewissenhaft Auskunft erteilen.

Die Schweisshundeführer sind auf das richtige Verhalten und eine zuverlässige Auskunft des Jägers angewiesen.

Die Schweisshundeführer mit ihren Schweisshunden führen die Nachsuchearbeit ehrenamtlich durch. Ein freiwilliges Entgelt nach einer Nachsuche scheint daher angemessen.

Die Nachsuche durchzuführen ist die unabdingbare Pflicht eines jeden Jägers (siehe auch Artikel 14 der Jagdverordnung und Artikel 28 der Jagdbetriebsvorschriften).

REGLEMENT über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)

(vom 19. Juni 2001¹; Stand am 1. Juni 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 und 36 Absatz 3 der Verordnung vom 14. Dezember
1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)² und Artikel 28 Buchstabe d
der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997 (KTSV)³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren

Artikel 1 Einschränkungen der Jagdpatente

Die Jagdpatente im Sinne von Artikel 7 der Jagdverordnung werden wie
folgt eingeschränkt:

- a) das Hochwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:
 - 1. Gämsen: auf 1 Tier ⁴
Pro Patent darf entweder erlegt werden:
 - 1 Gämsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr
 - 1 Gämsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
 - 1 Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger
 - 1 Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger
 - 2. Murmletiere auf 2 Tiere
- b) das Niederwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:
 - 1. Rehe: auf 2 Tiere
pro Patent dürfen höchstens 1 Bock und 1 Geiss erlegt werden
 - 2. Schneehühner: auf 2 Tiere

¹ AB vom 6. Juli 2001

² RB 40.3111

³ RB 60.2111

⁴ Eingefügt durch RRB vom 20. Mai 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008 (AB vom 30. Mai 2008).

40.3121

3. Schneehasen: auf 2 Tiere
- c) das Wasserwildpatent bezüglich der Jagd auf Haubentaucher. Das Wasserwildjagdpatent berechtigt zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane, nicht aber zur Jagd auf Haubentaucher.⁵

Artikel 1a⁶ Ausgabe der Jagdpatente

¹ Die Standeskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt die Zeitspanne, innert welcher die Jagdpatente ausgegeben werden.

² Ausserhalb dieser Zeit werden keine Jagdpatente ausgegeben, sofern die gesuchstellende Person nicht einen wichtigen Grund geltend macht und glaubhaft belegt.

³ Erachtet die Standeskanzlei den angegebenen Grund, der zum Patenterwerb ausserhalb der Zeitspanne nach Absatz 1 berechtigen soll, nicht als wichtig oder nicht als glaubhaft belegt, unterbreitet sie das Patentgesuch der Sicherheitsdirektion zum Entscheid.

Artikel 2 Verwaltungsgebühren

Bei der Ausstellung des Jagdpatentes werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) für die Ausfertigung des Jagdpatentes	Fr.	20.–
b) für Drucksachen	Fr.	20.–
c) für den Hunderausweis	Fr.	10.–
d) für das Depot der Abschusskarte ⁷	Fr.	10.–
e) für den Ersatz der Abschusskarte ⁸	Fr.	50.–

Artikel 3 Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild

¹ Es werden folgende Abschussgebühren erhoben:

a) für einen Hirschstier pro kg des Gesamtgewichtes	Fr.	2.–
---	-----	-----

⁵ Eingefügt durch RRB vom 20. Mai 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008 (AB vom 30. Mai 2008).

⁶ Eingefügt durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

² Wer geschütztes Wild im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung irrtümlich erlegt, hat folgende Beträge zu bezahlen:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) für eine Hirschkuh pro kg des Gesamtgewichtes ⁹ | Fr. | 6.– |
| b) für ein Hirschkalb pro kg des Gesamtgewichtes ¹⁰ | Fr. | 6.– |
| c) für die übrigen Tiere pro kg des Gesamtgewichtes | Fr. | 10.– |
| d) mindestens aber | Fr. | 100.– |

³ Als Gesamtgewicht gilt das aufgebrochene und vollständig ausgeweidete Tier in der Decke mit Haupt.¹¹

Artikel 4 Wertersatz

Der Wertersatz gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Jagdverordnung ist nach der Liste gemäss Anhang 6 festzulegen.

Artikel 5 Nicht-Irrtumsabschuss

Nicht als Irrtumsabschuss im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung gilt der Abschuss eines Tieres, das ausserhalb der für dieses Tier geöffneten Jagdzeit erlegt wird.

Artikel 5a¹² Gästepatent a) Voraussetzungen

¹ Das Gästepatent berechtigt, eine jagdberechtigte Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton, einen Gast während fünf Tagen an ihrer Jagdberechtigung zu beteiligen.

² Das Gästepatent berechtigt zum Abschuss von Gämsen und Murmeltieren, wofür die Jagdpatentinhaberin oder der Jagdpatentinhaber ihre oder seine Abschussmarke zur Verfügung stellt.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

¹² Eingefügt durch RRB vom 19. Juni 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 29. Juni 2012).

40.3121

³ Das Gästepatent wird Gästen erteilt, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Jagdverordnung¹³ erfüllen. Es enthält insbesondere die genauen Personalien der Inhaberin oder des Inhabers, die Gastgeberin oder den Gastgeber sowie das entsprechende Gültigkeitsjahr.

⁴ Je Hochwildjagdpatent kann ein Gästepatent erworben werden.

⁵ Die Voraussetzungen von Artikel 1 ff. Jagdbetriebsvorschriften sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 5b¹⁴ b) Jagdausübung

¹ Der Jagdgast darf die Jagd nur in unmittelbarer Begleitung der gastgebenden Person ausüben.

² Die gastgebende Person hat spätestens am Vorabend der gemeinsamen Jagdausübung die Aufnahme der Gästejagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher anzuzeigen. Zudem muss der Eintrag des Jagdtags auf dem Gästepatent vor dem Jagdbeginn erfolgen.

Artikel 5c¹⁵ c) Gästepatentgebühr

Die Gästepatentgebühr beträgt 150 Franken.

2. Abschnitt: **Schutzmassnahmen**

Artikel 6 Geschützte Tiere

¹ Geschützt sind:¹⁶

- a) melke Hirschkühe, ausgenommen während eines ausdrücklich bezeichneten Zeitraums in den jährlichen Jagdverfügungen der Sicherheitsdirektion und ausgenommen während der Nachjagd;¹⁷
- b) mit Halsband markiertes Hirschwild;

¹³ RB 40.3111

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 19. Juni 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 29. Juni 2012).

¹⁵ Eingefügt durch RRB vom 19. Juni 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012 (AB vom 29. Juni 2012).

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 7. Juni 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2016 (AB vom 17. Juni 2016).

- c) Hirschkalber, ausgenommen während eines ausdrücklich bezeichneten Zeitraums in den jährlichen Jagdverfügungen der Sicherheitsdirektion und ausgenommen während der Nachjagd;¹⁸
- d) melke Gämsegeissen und Gämsskitze;
- e) Gämsegeissen mit Krickeln von 13,1 bis 17,9 cm;¹⁹
- f) Gämssböcke mit Krickeln von 14,1 bis 19,9 cm;
- g) melke Rehgeissen;
- h) Murmeltiere unter 1 ½ Jahren;
- i) Albinos.

² Geschützt sind überdies alle Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören.

Artikel 7 Schongebiete
a) allgemein

¹ Die Jagd ist verboten:²⁰

- a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Anhang 1;
- b) in den kantonalen Banngebieten gemäss Anhang 2;
- c) im Abstand von 200 m zu SAC-Hütten und öffentlichen Berghütten mit Übernachtungsmöglichkeit.

² Die kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete können während der Hochwildjagd und während der besonderen Nachjagd ganz oder teilweise für die Hirschjagd geöffnet werden.

Artikel 8²¹

Artikel 9 c) für Rehe

¹ Die Sicherheitsdirektion kann bei übermässigem Schneefall zusätzliche Schongebiete für Rehe bezeichnen.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 7. Juni 2016, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2016 (AB vom 17. Juni 2016).

¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

²¹ Aufgehoben durch RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 (AB vom 7. Juni 2024)

40.3121

² Die Schongebiete werden mit einer digitalen Kurznachricht bekannt gegeben.²²

Artikel 10 d) für Wasserwild

¹ Die Wasserwildjagd ist auf sämtlichen Gewässern mit Ausnahme des Urnersees verboten.

² Auf dem Urnersee ist die Wasserwildjagd im Abstand von 200 m zu Wohngebäuden untersagt.

3. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

Artikel 11 Jagdzeiten

Die Jagdzeiten richten sich nach dem besonderen, im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss der Sicherheitsdirektion.

Artikel 12²³ Abschusszeiten

Der Abschuss darf nur zu folgenden Tageszeiten erfolgen:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) auf der Hochwildjagd | von 06.00 bis 20.00 Uhr |
| (Hirschabschuss während der ersten Hochwildjagdwoche bis 20.30 Uhr) | |
| b) auf der Rehjagd | von 07.00 bis 19.00 Uhr |
| c) auf der Niederwildjagd im Oktober | von 07.00 bis 19.00 Uhr |
| e) auf der Niederwildjagd im November | von 07.00 bis 17.00 Uhr |
| d) auf der Passjagd | von 17.30 bis 06.30 Uhr |
| e) auf der Wasserwildjagd | von 08.00 bis 17.00 Uhr |

Artikel 12a²⁴ Leuchtbekleidung

¹ Auf der Hochwild- und Rehjagd ist das Tragen von Leuchtweste oder Leuchtjacke oder signalfarbener Kopfbedeckung auf Treibjagden sowie in den für die Jagd geöffneten eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngen-

²² Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

²³ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

²⁴ Eingefügt gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

bieten für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband als signalfarbene Kopfbedeckung genügt nicht.

² Auf Nachsuchen ist das Tragen von Leuchtwesten oder Leuchtjacken obligatorisch.

Artikel 13 Kennzeichnung des Motorfahrzeuges

Der Jäger oder die Jägerin hat das von ihm oder ihr für die Jagdausübung benützte Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte (Kleber) deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Artikel 14²⁵ Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen (namentlich auch mit elektroangetriebenen oder elektrounterstützten Motorfahrzeugen) zu den folgenden Zeiten ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen:

- a) auf der Hochwildjagd morgens bis 06.30 Uhr und abends ab 18.00 Uhr;
- b) auf der Rehjagd morgens bis 07.30 Uhr und abends ab 16.00 Uhr.

² Auf der Hochwildjagd sind dem Jäger oder der Jägerin von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr und auf der Rehjagd von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr einzig die Heimfahrt und die Fahrt mit vorweisungspflichtigen Tieren zu den Wildkontrollstellen erlaubt.

³ Die Rückfahrt nach der Wildvorweisung ins gleiche Jagdgebiet ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Wildkontrollorgane und nur auf öffentlichen Strassen gestattet.

Artikel 15 Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot

Der Jäger oder die Jägerin darf Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot, soweit er oder sie eine Bewilligung des Strasseneigentümers besitzt, in den folgenden Fällen benützen:

- a) wenn er oder sie im Erschliessungsgebiet der Strasse wohnt und diese notwendigerweise benützen muss, um über eine öffentliche Strasse ins Jagdgebiet fahren zu können oder vom Jagdgebiet heimzukehren. Von dieser Regelung sind ausgenommen Ferienhäuser, Jagdhütten und als Ferienhäuser benützte Alphütten;
- b) für den Abtransport erlegter Hirsche, Gämsen und Rehe.

²⁵ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

40.3121

Artikel 16 Benützung von Seilbahnen

Die Seilbahnen, die für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen, ergeben sich aus der Liste im Anhang 3.

Artikel 17 Schiessverbot

Verboten sind:

- a) Schüsse auf Tiere, die nicht genau ansprechbar sind, und;
- b) Treibschüsse.

Artikel 18²⁶ Jagdwaffen-Kaliber

¹ Auf der Hochwildjagd und der Nachjagd auf Hirschwild sind Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

² Auf der Niederwild- (ausser Rehjagd), Wasserwild- und Passjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie kombinierte Waffen zulässig, wobei nur der Schrotschuss erlaubt ist.

³ Auf der Rehjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie Büchsen und kombinierte Waffen zulässig.

⁴ Auf der Hochwildjagd und der Nachjagd auf Hirschwild darf das Wild nur mit der Kugel erlegt werden. Auf 200 m ist eine Auftreffenergie von mindestens 2 000 E (J) erforderlich.

⁵ Auf Federwild, auf den Schneehasen und auf der Passjagd ist nur der Schrotschuss erlaubt.

⁶ Automatische und halbautomatische Waffen sind verboten. Es dürfen nur Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden.

⁷ Ordonnanzmunition und Flintenlaufgeschosse sind verboten.

⁸ Die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition ist ab dem 1. August 2029 verboten.

Artikel 19 Kastenfallen

Für die Jagd auf Haarraubwild dürfen Kastenfallen während der offenen Jagd verwendet werden. Sie sind dem Amt für Forst und Jagd zu melden und vom Jäger oder von der Jägerin täglich zu kontrollieren.

²⁶ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

Artikel 20 Maximale Schussdistanzen

Für den Abschuss von Tieren gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- a) Kugel:
 - für Rothirsche, Gämsen und Steinwild 250 m
 - für Murmeltiere 100 m
 - für Rehe, Dachse und Füchse 150 m
- b) Schrotschuss:
 - auf alles Wild 35 m²⁷

Artikel 21 Einschiessen der Jagdwaffen

Ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen dürfen Jagdwaffen nur auf Schiessplätzen eingeschossen werden, welche vom Amt für Forst und Jagd bezeichnet werden.

Artikel 22²⁸ Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe

¹ Erlaubt ist, sich am Tag vor der Jagd mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben und die Waffen während der Zeit der Hochwildjagd und der Jagd auf Rehwild sowie während der Schontage innerhalb dieser Jagdzeiten in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen aufzubewahren.

² Jägerinnen und Jäger, die in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten während der dafür vorgesehenen Jagdtagen jagen wollen, müssen sich schriftlich mit einer digitalen Nachricht bei der Wildhut melden.

³ Der Aufenthalt mit Waffen in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten ist erst an Jagdtagen erlaubt.

⁴ In und in Richtung eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen wie beispielsweise Hochsitze erstellt und benützt werden.

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

²⁸ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

40.3121

Artikel 23²⁹ Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

- a) Skier;
- b) Hängegleiter;
- c) Deltasegler;
- d) Helikopter;
- e) Knallkörper jeglicher Art;
- f) Wildtierkameras (Fotofallen);
- g) unbemannte zivile Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen.

² Während der Jagd dürfen Jagende und ihre Begleitpersonen zusätzlich folgende Hilfsmittel nicht verwenden oder mitführen:

- a) Nachtsichtgeräte;
- b) Wärmebildkameras; und
- c) vergleichbare optische Geräte.

³ Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, darf erlegtes Hirsch- und Steinwild mit dem Helikopter transportiert werden. Der Transport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

Artikel 24 Jagdhunde

Jagdhunde dürfen nur in den von einem Wildhutorgan zugewiesenen Gebieten angelernet werden.

Artikel 25 Abtransport von Wild

¹ Der Abtransport von Wild an den Schontagen, an Sonn- und Feiertagen ist nur gestattet, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Abtransport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

² Vorweisungspflichtiges, geschütztes Wild ist nur in Begleitung des verantwortlichen Jägers oder der Jägerin aus dem Jagdgebiet zu bringen.

³ Vorweisungspflichtiges, nicht geschütztes Wild kann von einer Drittperson aus dem Jagdgebiet gebracht werden, wenn sie die Abschusskarte für das erlegte Tier auf sich führt.

²⁹ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

Artikel 26³⁰ Passjagd

¹ Der Jäger oder die Jägerin darf ausserhalb der eigenen Grundstücke die Passjagd höchstens von drei anerkannten Bauten aus betreiben. Die Bauten dürfen nur in genügendem Abstand voneinander bewilligt werden.

² Für die Passjagd von fremden Bauten aus ist dem Amt für Forst und Jagd die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorzuweisen.

³ Bei Wolfpräsenz kann das Amt für Forst und Jagd zur Vermeidung von Anfütterung die Bewilligung für Passjagdbauten aufheben.

Artikel 26a³¹ Meldung der Hegejagd auf Steinwild

Abschussberechtigte haben sich vor der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhutorgan zu melden.

Artikel 27³² Verletztes und krankes Wild

Während der Hoch- und Niederwildjagd ist der Jäger oder die Jägerin berechtigt, offensichtlich verletztes und krankes Hirsch-, Reh- und Gämswild zu erlegen. Nach Möglichkeit soll die Wildhut vorgängig telefonisch orientiert werden. Solches Wild muss dem gebietszuständigen Wildhutorgan gleichentags vorgewiesen werden. Solche Stücke können aber auch zu wesentlich reduziertem Preis vom Jäger oder von der Jägerin zurückgekauft werden. Die Trophäen sind in zweifelhaften Fällen abzuliefern.

Artikel 28³³ Verpflichtung zur Wildnachsuche

Für die Nachsuche von angeschweisstem Wild muss der Jäger oder die Jägerin einen geprüften Schweisshund anfordern.

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

³¹ Eingefügt gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

³² Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

³³ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

40.3121

4. Abschnitt: **Abschusskontrolle**

Artikel 29 Abschussmarke

¹ Gämsen, Murmeltiere und Rehe sind vom Jäger oder von der Jägerin am Ort der Erlegung sofort mit einer Abschussmarke zu kennzeichnen.

² Bei der Gämsjagd ist es untersagt, die Abschussmarken andern Jägern zu übertragen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und bei einem entsprechenden gerichtlichen Urteil werden der Markengeber und der Markenempfänger während eines Jahres von der Jagd ausgeschlossen.³⁴

³ Ausserhalb der Gämsjagd sind die Abschussmarken innerhalb der Jagdgruppe übertragbar. Wer die Abschussmarke abgibt, muss sich an der Jagd persönlich beteiligen und ist für das erlegte Tier verantwortlich.³⁵

Artikel 30 Vorweisungspflicht

¹ Jagdbare Rothirsche sind am gleichen Tag einem vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildhutorgan oder einer vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildkontrollstelle vorzuweisen. Irrtümlich erlegte Tiere sind unverzüglich vorzuweisen. Im begründeten Verhinderungsfalle muss das zuständige Wildhutorgan benachrichtigt und das Tier nach dessen Anweisung vorgewiesen werden.³⁶

² Vor der Kontrolle ist es verboten, das Geweih, das Gehörn oder die Milchdrüsen des Tieres zu entfernen.

³ Das Tier ist bei der Kontrolle in der Decke, sauber aufgebrochen, vorzuweisen.

⁴ Zur Beurteilung von Grenzfällen wird ein zweites Wildhutorgan beigezogen.³⁷

Artikel 31 Kontrollmarke

Das Kontrollorgan kennzeichnet das erlegte Tier mit einer Kontrollmarke.

³⁴ Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

³⁵ Eingefügt durch RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

³⁶ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

³⁷ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

Artikel 32 Abschusskarte

¹ Der Jäger oder die Jägerin hat jedes erlegte Tier unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss auf der Abschusskarte einzutragen.³⁸

² In der Abschusskarte sind Tierart, Geschlecht, trocken oder nass, Geweih, Alter, Ort der Erlegung mit Lokalname und Gemeinde, Tag und Zeit, einzutragen. Das Gewicht kann später nachgeführt werden.

³ Falsche Eintragungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild sind zu korrigieren. Das entsprechende Tier ist den Aufsichtsorganen unverzüglich zu zeigen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.³⁹

^{3a} Als falsche Eintragungen gelten namentlich⁴⁰

- a) nachträgliche Korrekturen beim Geschlecht, in der Rubrik «trocken oder nass» und beim Geweih bzw. Krickelmass von Hirsch-, Gäms- und Rehwild, sofern diese Korrekturen ohne Unterschrift des für das betreffende Gebiet zuständigen Aufsichtsorganes vorgenommen worden sind;
- b) doppelte Kreuze in der Rubrik «männlich oder weiblich», «trocken oder nass» beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild.

⁴ Wer unzeitgerechte, falsche und unvollständige Angaben macht, ist strafbar nach Artikel 44 der Jagdverordnung.

Artikel 33 Einreichung der Abschusskarte

¹ Die Abschusskarten sind der Standeskanzlei spätestens bis zum Termin, der auf der Abschusskarte festgesetzt ist, einzusenden oder abzugeben.⁴¹

² Wer die Abschusskarte fristgerecht einreicht, erhält das Depot für die Abschusskarte zurück. Andernfalls verfällt dieses dem Kanton.

³⁸ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

³⁹ Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

⁴⁰ Eingefügt durch RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

⁴¹ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

40.3121

5. Abschnitt: **Abschussprämien**

Artikel 34 Höhe

¹ Der Kanton richtet folgende Abschussprämien aus:⁴²

- | | | |
|------------------------------------|-----|------|
| a) für einen Fuchs | Fr. | 30.– |
| b) für einen Dachs | Fr. | 30.– |
| c) für eine Krähe oder eine Elster | Fr. | 5.– |

² Zur Einlösung der Abschussprämien sind die Tiere den Wildhutorganen vorzuweisen. Diese stellen dem Jäger oder der Jägerin Gutscheine aus, die er oder sie beim Amt für Forst und Jagd in der gleichen Jagdsaison bis spätestens 31. Mai einlösen kann.

6. Abschnitt: **Ordnungsbussen**

Artikel 35-43⁴³

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 44⁴⁴ Anhänge

Die Anhänge 1 bis 3, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 45 Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 der Jagdverordnung.⁴⁵

Artikel 46 Vorbehaltenes Recht

Die Bundesvorschriften über die Ausübung der Jagd und die kantonale Jagdverordnung bleiben vorbehalten.

⁴² Fassung gemäss RRB vom 31. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2011 (AB vom 10. Juni 2011).

⁴³ Aufgehoben durch RRB vom 9. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2009 (AB vom 26. Juni 2009).

⁴⁴ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

⁴⁵ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2024 ([AB vom 7. Juni 2024](#))

Artikel 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. Juli 1989 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)⁴⁶ wird aufgehoben.

Artikel 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2001 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Bundes⁴⁷.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

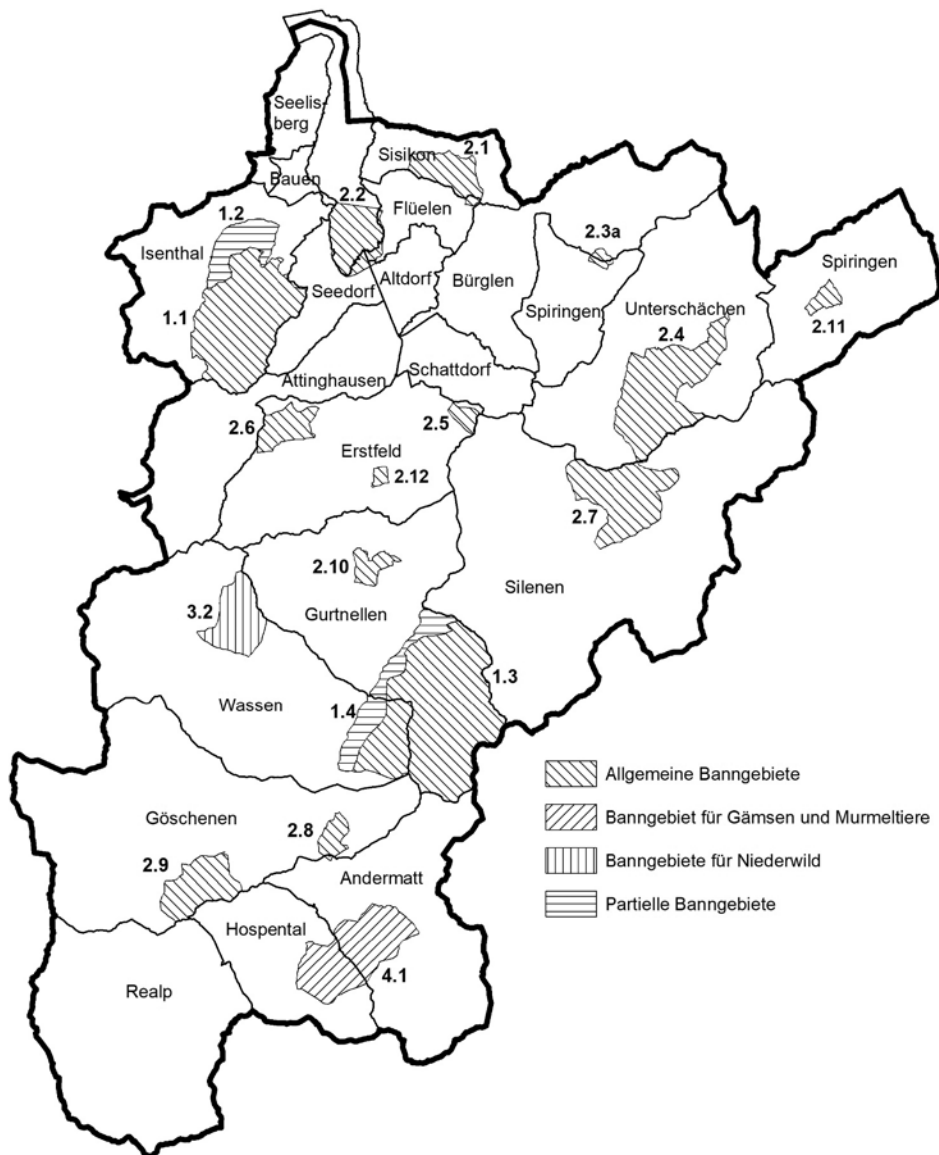
Anhänge:

- Eidgenössische Jagdbannggebiete
- Kantonale Bannggebiete
- Liste der verbotenen Seilbahnen
- Wildkontrollstellen
- Bussenliste
- Liste des Wertersatzes

⁴⁶ RB 40.3121

⁴⁷ Vom Bund genehmigt am 19. Dezember 2002.

Eidgenössische und kantonale Banngebiete



Die Karte ist ein Hilfsmittel zur Auffindung der Banngebiete. Als rechtsverbindliche Grundlage für die Abgrenzung der Banngebiete gilt jedoch die Grenzbeschreibung der jährlichen Vorschriften im Anhang 1 und 2.

Legende zu Karte

Eidgenössische und kantonale Bannggebiete

1. Eidgenössische Jagdbannggebiete

- 1.1 Bannggebiet Urirotstock
Allgemeines Bannggebiet
- 1.2 Partielles Bannggebiet Urirotstock
- 1.3 Bannggebiet Fellital
Allgemeines Bannggebiet
- 1.4 Partielles Bannggebiet Fellital

2. Kantonale Bannggebiete (Allgemeines Bannggebiet)

- 2.1 Bannggebiet Alplen – Riemenstalden
- 2.2 Bannggebiet Urnersee
- 2.3a Bannggebiet Sirtenstock
- 2.4 Bannggebiet Oberalp–Brunnital – Schächental
- 2.5 Bannggebiet Bälmeten – Schwarzgrat
- 2.6 Bannggebiet Guggital – Waldnacht
- 2.7 Bannggebiet Alp Gnof – Maderanertal
- 2.8 Bannggebiet Schöllenen
- 2.9 Bannggebiet Göscheneralp
- 2.10 Bannggebiet Leitschach – Intschialp
- 2.11 Bannggebiet Urnerboden
- 2.12 Bannggebiet Hinter Schattig – Erstfeldertal

3. Bannggebiet für Niederwild

- 3.2 Bannggebiet Sewen – Färnigwald – Meiental

4. Bannggebiete für Gämsen und Murmeltiere

- 4.1 Bannggebiet Urserntal – St. Annaberg – Gurschen

40.3121

Anhang I

Eidgenössische Jagdbanngebiete

1. Eidgenössische Jagdbanngebiete

1.1 Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort wieder dem Isenthalerbach aufwärts bis hinter Steinhüttli, dem Schlossberggletscherbach östlich dem Gross Schloss, P. 2393, entlang aufwärts bis zum Schlossfirn und dem Ostrand des Schlossfirnes entlang zum Schloss Stock, P. 2653, von hier über die P. 2759, P. 2665, Schlossstocklücke, P. 2755, P. 2617 zum Blackenstock P. 2930, dem Felsgrat entlang über P. 2870, P. 2952, Brunnistock, P. 2907, Gitschenhöreli, P. 2753, P. 2536, P. 2673, P. 2471, P. 2572.9, P. 2443, Gitschentor, P. 2519, P. 2513, Gitschen, von dort über die nordöstlich abfallende Kante bis zum Bergweg, diesem entlang abwärts in Richtung Rinderstöckli und ab Höhenkote 1960 m.ü.M. dem Bergweg entlang in Richtung Oberberg, P. 1804.7, von dort Richtung Weidegg, von dort dem Weg entlang zum Rohnenrütibeli, diesem entlang abwärts zum unteren Fussweg zur Gietisflue; unter der Gietisflue dem Waldrand entlang zum Rüteli, bis zum Hinterschwändelenbach, dem Bach entlang abwärts zum Chlitalbach, diesem entlang abwärts zur Mündung des Roseggbaches, diesem entlang aufwärts bis zur Höhenkote 1140 m ü.M., von dort der markierten Linie dem Waldrand entlang um die Waldlichtung der «Heulegi» hinunter zur Chlitalstrasse, dem bergseitigem Strassenrand abwärts bis zur Brücke über den Chlitalbach, dem Bach entlang abwärts zum Ursprung.⁴⁸

1.2 Partielles Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort dem Fussweg (in die Biwaldalp) entlang aufwärts bis ins Witental, dem Witental aufwärts ins Jäntli, von dort in nördlicher Richtung auf den oberen Rand des Abbruchs gegen das Ricktal, dem oberen

⁴⁸ Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 17. Januar 2003).

Abbruchrand entlang bis zum Gebiet Rick, von dort am Fusse der Felswand unter der Chulm entlang bis unter die Felswand unter Rappenegg, unter der Felswand weiter bis zum Gebiet Sattel, weiter unter der Felswand unterhalb Platten, von dort in direkter östlicher Fortsetzung unter die Felswand unterhalb der Wandflue, dieser entlang weiter bis ins Rosegg Tobel, dem Rosegg Tobel entlang in den Chlitalbach, dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isenthalerbach.⁴⁹

1.3 Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbaches in die Reuss, dem Teiftalbach entlang aufwärts, über das Grosstal, P. 2406, zum Bristen, P. 3072.5, von hier über P. 3026, P. 2808, Chlüserlücke, P. 2824, P. 2812, Ruchen, P. 2506, Börtlilücke, P. 2810, P. 2911.2, Sunnig Wichel, P. 2700, P. 2683, P. 3000, P. 3096.2, Schattig Wichel, P. 3084, P. 2966, P. 3061, P. 3011, P. 2773, P. 2985, Fedenstock, P. 2852, P. 2969, P. 2826, P. 2918, P. Tiarms, über den südlichen Grat zur Fellilücke, P. 2478 (rote Markierung), dem Grat entlang aufwärts zum Schneehühnerstock, P. 2773.3, über P. 2700 zum Schijenstock, P. 2885, über die Rientallücke, P. 2700, Bächenstock, P. 2944, Rienenstock, P. 2957, auf P. 2624, von hier über den West-/Nordwest abfallenden Grat in den Standeltalbach, diesem entlang bis zur Reuss und von hier der Reuss abwärts bis zur Einmündung des Teiftalbaches.

1.4 Partielles Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbaches in die Reuss dem Teiftalbach entlang aufwärts bis in den Fussweg Langlaur-Bristenberg (Mittelegg), dem Fussweg entlang abwärts gegen den Bristenberg bis zur Querung des Baches nordöstlich des Bristenbergs, diesem Bach entlang aufwärts bis Höhenkote 1700 im Oberstafel, von dort dem Fussweg entlang zur Krete südlich des Oberstafels, von dort in direkter Linie ins Gitschenchäli, dem Chäli entlang abwärts ins Fellitobel, von dort in südwestlicher Richtung unter die Felliberge, von dort dem alten Felliweg nördlich der Felliberge entlang aufwärts bis zum Rinnsal, welches südöstlich des oberen Felliberges den Weg quert, dem Rinnsal entlang in südwestlicher Richtung aufwärts bis unter das Felsband, welches auf der Höhe von 1260 m.ü.M. um die bewaldete Kuppe über den Felliberger führt zum felsigen Couloir nördlich des Steinbruchs, diesem entlang

⁴⁹ Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 17. Januar 2003).

40.3121

abwärts bis in den Steinbruch Gütli, von dort unter dem steil aufsteigenden Felsband entlang, in südwestlicher Richtung bis ins Grosstal, wo die Höhenkote 1000 das Grosstal quert, dem Grosstal entlang in östlicher Richtung aufwärts bis zur Querung der Höhenkote 1500, der Höhenkote 1500 in südwestlicher Richtung entlang bis zum Standeltal, dem Standeltal entlang hinunter zur Reuss, der Reuss entlang abwärts bis zur Mündung des Teiftalbaches.

Anhang II Kantonale Banngebiete

2. Allgemeiner Bann

2.1 Banngebiet Alplen-Riemenstalden

Grenze: Von Alplen dem markierten Fussweg entlang nach Spilau, bis unter das Gebiet Zingeli, von dort direkt in südlicher Richtung aufwärts, über P. 2018, auf den Hundstock, Siwfass, westlich dem Wanderweg entlang bis zum Wegweiser auf der Schön Chulm, von dort in nordwestlicher Richtung auf den Diepen, weiter zum Rophaien, von dort über den Grat auf das Blutstöckli, P. 1884, vom Blutstöckli in nördlicher Richtung über die Krete auf den Butzenstock, P. 1757, von dort durch das nord-nordwestlich abfallende Tal bis auf den Fussweg vom Buggi in den Butzen, dem Weg entlang in das Gebiet Butzen, von dort über den Fussweg Butzen-Alplen bis zum Ursprung.⁵⁰

2.2 Banngebiet Urnersee

Grenze: Von der Mündung des Isenthalerbaches der Bauerstrasse entlang südwärts bis zur Unterführung unter der N2 in Seedorf, von dort dem Nordrand der N2 bis zur Unterführung der Giessenstrasse, dieser entlang um den Werkhof Flüelen in die Strasse zum Bahnhof Flüelen, von dort in die Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse Richtung Nord bis zum Gruonbach, dem Gruonbach entlang abwärts zum See, von dort in direkter Linie zur Mündung des Isenthalerbaches.

2.3 Banngebiet Seldbach-Sulzbach

...⁵¹

2.3a Banngebiet Sirtenstock

Grenze: Vom Felsturm am östlichen Ende der Lawinenverbauung Sidenplangg (Spitznossen) auf Höhenkote 1960 m. ü. M. in gerader östlicher Richtung unter den Felsen bis zum Ende der Steingand. Von hier der gelbroten Markierung entlang bis oberhalb Stelli, von hier in rechtem Winkel der gelbroten Markierung entlang bis zuunterst in die Chäle. Der Chäle entlang aufwärts bis zum Sattel zwischen Pfaffenturm und Hoch Pfaffen. Von hier der markierten Grenze hinunter bis zur Chäle, in dieser hinunter bis zum Auslauf.

⁵⁰ Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

⁵¹ Aufgehoben durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

40.3121

Anschliessend westlich bis zu den zwei grossen Steinen. In gerader markierter Linie abwärts bis zu den Schafsätzen, von hier nordwestlich immer am Auslauf der Steingand unter und nördlich dem Sirtenstock entlang bis hinauf zum P. 2186, östlich des Wanderweges übers Grätli. Von hier wieder südöstlich entlang der Lawinenverbauung zum Ursprung.⁵²

2.4 Banngbiet Oberalp-Brunnital-Schächental

Grenze: Von der Mündung des Rütitalet in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg Trogen–Wannelen. Dem Wanderweg entlang Richtung Wannelen bis zu den ersten Alphütten, dort in südöstlicher Richtung um die Alphütten herum und wieder in den Wanderweg. Diesem entlang durch den Ofenwald bis zur Niederalp, von hier ebenfalls dem Wanderweg entlang über den Hertitritt, bei der Querung des Baches (von der Oberalp her) diesem entlang hinunter, bis der Bach in den Stäuben mündet. Von hier in südöstlicher Richtung um die Alphütten herum in den Wanderweg, diesem entlang bis zum Vorder Schächen. Dem Vorder Schächen entlang aufwärts bis zum Bachübergang im Gebiet Unter Balm. Von dort auf dem Grat in südlicher Richtung immer der gelbroten Markierung entlang über Unter Chammlı bis zum Chammlıtritt. Zwischen dem Unter- und Obergriess um den Einschnitt herum und auf P. 2230, in südwestlicher Richtung weiter über Unter- und Mittler Gang auf den Vorder Griessstock. In südlicher Richtung auf den Mittler Griessstock P. 2717, von hier zum Hinter Griessstock immer dem Grat entlang aufwärts bis zum Chli Schärhorn. Von hier hinunter in das Schärhorngriggeli weiter dem Grat aufwärts auf den Chli Ruchen. Von dort in die Ruch Chälen P. 2614, über P. 2825, P. 2842, auf den Gross Ruchen P. 3138.1. Von hier in gerader Linie hinunter zum Steinboden dem Hinterschächen entlang bis Rütisteg, hier der Waldstrasse entlang Richtung Lissleren-Ueligschwand bis zur Brücke nördlich der Seilbahn Sittlisalp. Von hier talauswärts dem Hinter Schächen entlang bis auf die Höhe des Rütitalet.⁵³

2.5 Banngbiet Bälmeten-Schwarz Grat

Grenze: Vom Bälmeten, P. 2414.0, über den nordwestlich abfallenden Grat in den Schneebodenkeller, bis zum Fussweg vom Öfeli auf den Schwarz Grat, bei Kote 2000, von dort über die west-

⁵² Eingefügt durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

⁵³ Fassung gemäss RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

lich abfallenden Kuppen ins Gebiet Wurmälpeli, von dort in westlicher Richtung unter das Felsband 240 m unterhalb bzw. südlich des Schwarz Grats, von dort dem Felsband entlang in nordwestlicher Richtung auf P. 2017.8, von dort in das Leidtal, dem Leidtal entlang abwärts bis an den Fuss der Felswand, auf Kote 1250, am Fusse der Felswand, bzw. am oberen Waldrand in südöstlicher Richtung bis in das Bruustal, unter dem Ofenlochhorn, dem Bruustal entlang aufwärts, über P. 2089, von dort über den Südwestgrat des Bälmeten zum Ursprung.

2.6 Banngebiet Guggital-Waldnacht

Grenze: Von der gelbroten Markierung im Gerinne des Getschwilers (300 m südlich des Bockibachs), dem Gerinne entlang aufwärts zum Rund Stöckli, von dort auf P. 2231, dem Grat entlang aufwärts auf P. 2575, von dort dem Grat entlang westwärts auf P. 2709, von dort einer markierten Linie nördlich, unterhalb des Grats Flügenfadhorn-Älplstock auf die Älplilücke, von dort dem Grat entlang über P. 2774, P. 2872, von dort über den nordwestlich verlaufenden Grat auf das Eggenmandli (P. 2448), von dort über den östlichen Grat auf P. 2094, von dort über die nordöstlich verlaufende Felskante in den Surenenweg, dem Surenenweg abwärts bis zur gelbroten Markierung im Weg auf die Höhenlinie 1600, von dort entlang der Höhenlinie bis zum Guggita-Ierbach, von dort 400 m dem Bach entlang abwärts bis zur gelbroten Markierung, von dort in östlicher Richtung den Markierungen entlang bis zum Ursprung.

2.7 Banngebiet Alp Gnof-Maderanertal

Grenze: Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis nach Guferen zur Wanderweg-Brücke, von dort aus entlang dem Wanderweg bis zum Trittbach, dem Trittbach entlang aufwärts bis unter die Felsen der Alpgnofer Platte, von dort unter den Felsplatten in Richtung Nordost über den Schwerzifad zum Fuss der südöstlich abfallenden Felskrete unter dem Alpgnofer Stock, von dort über P. 2343, über Eggen, P. 2454, Alpgnofer Stock, P. 2767, auf den Gross Ruchen, P. 3138, von dort in westlicher Richtung, auf die Grosse Windgällen, P. 3187.7, von dort in südlicher Richtung auf das Schwarzstöckli, P. 2613.8, von dort der südöstlich abfallenden Chäle über die markante Moräne in den Stäfelbach, dem Stäfelbach entlang abwärts bis zur Windgällenhütte (AACZ), von der Windgällenhütte abwärts entlang dem Hüttenweg bis zum Schisseneggen, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzern bis zu den Noss-

40.3121

platten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.⁵⁴

2.8 Banngbiet Schöllenen

Grenze: Von der Kantonsstrasse beim Furka-Oberalp-Bahn-Depot hinter Göschenen westwärts den Hang hinauf bis an die Felswand, dem Fusse der Felswände unter dem Stock entlang südwärts bis zur Militärstrasse in den Bätzberg, von dort der Strasse entlang bis zur Kantonsstrasse, von dort in direkter Linie an die Reuss, bei der Einmündung des Uss. Tüfeltales, dem Uss. Tüfeltale entlang aufwärts bis zum oberen Ende auf 2000 m.ü.M., von dort in direkter, nord-westlicher Linie auf P. 1821.2 unter der Gotthardleitung der ATEL AG, von dort der ATEL-Leitung in nördlicher Richtung entlang bis zum südlichen Ast des Steglaubaches, diesem Bach entlang abwärts zur Reuss und der Reuss entlang abwärts⁵⁵ bis zum FO-Depot.

2.9 Banngbiet Göscheneralp

Grenze: Von der Jäntelbrücke dem Weg ins Börtli entlang aufwärts bis zum Jänteltal, von dort dem Bach entlang aufwärts auf den Hinteren Lockstock, P. 2557, dem Grat entlang südwärts auf P. 2822, von dort über den Grat westwärts auf den Mittagstock, P. 2989, Müeterlishorn, P. 3058.7, P. 3066, P. 3039, von dort dem abfallenden Grat entlang nordwestwärts hinunter zum östlichen Äplergensee, von dort dem Bach entlang abwärts in den Fussweg um den Göscheneralpsee, dem Weg entlang auf den Staudamm, der östlichen Dammkrone entlang bis zur Westseite des Dammes, an der Westseite abwärts bis zum Absenkstollen, von dort dem Bach entlang bis zur Jäntelbrücke.

2.10 Banngbiet Leitschach-Intschialp

Grenze: Von Torli über den Höhenweg Zuglegni aufwärts bis Twären, P 1878, von dort am westlichen Waldrand abwärts durch den Chängel (gelbe Markierung) bis Stall Staldi, weiter über den Fussweg Richtung Oberchäseren, von dort dem Fussweg entlang aufwärts bis zur Wichelhütte, von dort über den Südgrad aufwärts zum Mittelstock, P. 2584, von dort auf den Furtstock, P. 2413, von dort über den Südostgrat auf P. 2208, von dort abwärts durch die vordere Rosschelen zum Leitschach Fussweg, dem Fussweg

⁵⁴ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

⁵⁵ Richtig: aufwärts

entlang zum Heitersbüelstall, von dort dem Fussweg entlang abwärts bis zum Ursprung.⁵⁶

2.11 Bannggebiet Urnerboden

Grenze: Von der Einmündung des Gernsfairnbaches in die Fätsch, dieser entlang aufwärts bis ins Siwloch. Von da in südöstlicher Richtung dem Felsband entlang, danach in südlicher Richtung der gelbrot markierten Grenze aufwärts bis in die Alpstrasse Richtung Gernsfairn, P. 1802. Der Strasse entlang bis zu den Gernsfairnhüttli, um diese herum in südöstlicher Richtung zum Gernsfairnbach. Diesem entlang abwärts bis zur Fätsch.⁵⁷

2.12 Bannggebiet Hinter Schattig – Erstfeldertal⁵⁸

Grenze: westlich der Reckenlauri dem alten Viehtriebweg Bärlibutz-Ellbogen entlang über die Langlauri bis zur tiefen Runse im Schindlenlaugebiet, der gelb-roten Markierung aufwärts zum Rund-Horn, P. 1779, weiter zum Gross Bruch auf die Spitze, von hier entlang in östlicher Richtung bis zum Signalstein, weiter in rechtwinklig markierter Linie abwärts am westlichen Waldrand durch die Reckenlauri bis zum Ursprung.

3. Bannggebiet für Niederwild

3.1⁵⁹

3.2 Bannggebiet Sewen-Färnigwald-Meiental

Grenze: Von der Kantonsstrassenbrücke über den Kleinalpbach dem Fussweg zur Sewenhütte entlang aufwärts bis unter die Mandlenen, von dort in nördlicher Richtung über die Mandlenen auf den Sewenstock, von dort dem Grat entlang bis P. 3008.2, von dort dem Bächenstock entlang, über den Miesplanggen St. bis zum Rot Bergli, P. 2407, von dort in Richtung auf den Bach unter den Laucheren, dem Bach entlang abwärts zur Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse entlang zurück zum Ursprung.

⁵⁶ Eingefügt durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

⁵⁷ Eingefügt durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

⁵⁸ Eingefügt durch RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014)

⁵⁹ Aufgehoben durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

40.3121

4. Banngebiet für Gämsen und Murmeltiere

4.1 Banngebiet Urserental-St. Annaberg-Gurschen

Grenze: Vom Steibental auf der Höhe von 1700 m.ü.M. in südwestlicher Richtung zum Gamssteg, P. 1616, dem Weg entlang über den Gamsboden bis zum Steg über den Guspisbach, dem Bach entlang aufwärts über Bi den Hüttlenen bis zur Einmündung des Chastelhornbaches in den Guspisbach, dem Chastelhornbach entlang aufwärts über den Grat, P. 2494, zum Chastelhorn, P. 2973.1, weiter über den Gemsstock zum Gurschenstock, über den Älpligrat auf P. 2585.4, der Krete zwischen dem vorderen und hinteren Gurschenälpetli entlang abwärts ins Vordere-Älpetlistal, dem Bach entlang bis zur Einmündung in die Unteralpreuss, dieser entlang abwärts bis zur Mündung des Gurschenbaches, dem Gurschenbach entlang aufwärts bis zu den Alpgebäuden beim Gurschenbach, von dort dem Weg entlang über die Gurschenalp zum Mändli, P. 2034.1, von dort dem Fussweg entlang auf P. 1907, bis in den St. Annabach, dem St. Annabach entlang aufwärts bis zum Seitenbach aus dem Gebiet Vorder Älpetli, dem Bach entlang aufwärts auf das Vorder Älpetli auf Höhenkote 2180, von dort in nordwestlicher Richtung über P. 2037, von dort in südwestlicher Richtung ins Steibental, diesem entlang zum Ursprung.

Anhang III
Liste der verbotenen Seilbahnen⁶⁰

Folgende Seilbahnen dürfen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden:

1. Andermatt Kontrollbahn Bätzberg (ATEL)
2. Göschenen Bitzi-Rötiboden (KWG)
3. Göschenen Unter Wiggen-Hützgenboden (KWG)
4. Spiringen Holzboden-Sulbach (EWA)
5. Alle Seilbahnen der Armee

⁶⁰ Fassung gemäss RRB vom 3. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2014 (AB vom 13. Juni 2014).

Anhang VI

Liste des Wertersatzes

<i>Tierart</i>	<i>Wertersatz in Fr.</i>
Auerwild	1 000.00
Bartgeier	3 000.00
Birkwild/Rackelwild	500.00
Dachs	100.00
Edel- und Steinmarder	100.00
Eichhörnchen	100.00
Feldhase	150.00
Fischreiher	200.00
Fuchs	100.00
Gämsbock	300.00
Gämsgeiss	300.00
Gämsgeiss laktierend	400.00
Gämsjährling	150.00
Gämsskitz	150.00
Haselhuhn	500.00
Kronenhirsch	1 500.00
Hirschstier	1 000.00
Hirschkuh	1 000.00
Hirschkuh laktierend	1 200.00
Hirschkalb	500.00
Ittis	100.00
Luchs	3 000.00
Murmeltier	100.00
Rehbock	300.00
Rehgeiss	300.00
Rehgeiss laktierend	400.00
Rehkitz	150.00
Schneehase	100.00
Schneehuhn	200.00
Schnepfe	200.00
Schwan	200.00
Steinadler	1 000.00
Steinbock	2 000.00
Steingeiss	1 500.00
Steingeiss laktierend	2 000.00
Steinkitz	1 000.00
Steinhuhn	500.00
Uhu	1 000.00
Übrige Nachtraubvögel	200.00
Übrige Tagraubvögel	200.00
Übrige Vögel	100.00
Wasservögel geschützt	200.00
Wasservögel nicht geschützt	100.00
Wildkatze	500.00
Wildschwein	500.00

Inhaltsverzeichnis zu den Jagdbetriebsvorschriften

	Art.	Seite
1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren		
Einschränkung der Jagdpatente	1	19
Ausgabe der Jagdpatente	1a	20
Verwaltungsgebühren	2	20
Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild	3	20
Wertersatz	4	21
Nicht-Irrtumsabschuss	5	21
Gästepatent a) Voraussetzungen	5a	21
b) Jagdausübung	5b	22
c) Gästepatentgebühr	5c	22
2. Abschnitt: Schutzmassnahmen		
Geschützte Tiere	6	22
Schongebiete a) allgemein	7	23
b) für Murmeltiere (aufgehoben)	8	23
c) für Rehe	9	23
d) für Wasserwild	10	24
3. Abschnitt: Ausübung der Jagd		
Jagdzeiten	11	24
Abschusszeiten	12	24
Leuchtbekleidung	12a	24
Kennzeichnung des Motorfahrzeuges	13	25
Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen	14	25
Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot	15	25
Benützung von Seilbahnen	16	26
Schiessverbot	17	26
Jagdaffen-Kaliber	18	26
Kastenfallen	19	26
Maximale Schussdistanzen	20	27
Einschiessen der Jagdwaffen	21	27
Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe	22	27
Für die Jagd verbotene Hilfsmittel	23	28
Jagdhunde	24	28
Abtransport von Wild	25	28

	Art.	Seite
Passjagd	26	29
Meldung der Hegejagd auf Steinwild	26a	29
Verletztes und krankes Wild	27	29
Verpflichtung zur Wildnachsuche	28	29
4. Abschnitt: Abschusskontrolle		
Abschussmarke	29	30
Vorweisungspflicht	30	30
Kontrollmarke	31	30
Abschusskarte	32	31
Einreichung der Abschusskarte	33	31
5. Abschnitt: Abschussprämien		
Höhe	34	32
6. Abschnitt: Ordnungsbussen	35 – 43	32
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Anhänge	44	32
Strafbarkeit	45	32
Vorbehaltenes Recht	46	32
Aufhebung bisherigen Rechts	47	33
Inkrafttreten	48	33
Anhänge		
– eidgenössische Jagdbanngebiete (Anhang 1)		36
– kantonale Banngebiete (Anhang 2)		39
– Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)		45
– Wildkontrollstellen (Anhang 4 aufgehoben)		
– Bussenliste (Anhang 5 aufgehoben)		
– Liste des Wertersatzes (Anhang 6)		46

VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung; KJSV)

(vom 14. Dezember 1988¹ ; Stand am 1. Februar 2024)

Der Landrat des Kantons Uri ,
 gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) ² , auf Artikel 15 der bundesrätlichen Verordnung dazu (JSV) ³ sowie auf Artikel 56 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung ⁴ ,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck und Gegenstand**

Artikel 1

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die darauf gestützten Rechtserlasse des Bundes.

2. Abschnitt: **Jagdberechtigung**

Artikel 1a⁵ Grundsatz

¹ Wer sich aktiv an der Jagd beteiligt, benötigt eine Jagdberechtigung.

² Wer sich im Jagdlehrgang befindet, darf als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden.

¹ AB vom 23. Dezember 1988

² SR 922.0

³ SR 922.01

⁴ RB 1.1101

⁵ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024
 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

40.3111

Artikel 2 Voraussetzungen

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:⁶

- a) Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist oder als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger im Kanton Uri wohnt;⁷
- b) das 19. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und urteilsfähig ist;⁸
- c) einen gültigen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Uri oder eines Gegenrechtskantons besitzt;
- d) ...⁹
- e) eine den Vorschriften des Bundesrechts genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- f) keinen Ausschlussgrund erfüllt;
- g) den erforderlichen Schiessnachweis erbringt¹⁰.

Artikel 3¹¹ Ausschlussgründe

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

- 1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer
 - a) wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
 - b) im straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;
 - c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat;
 - d) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben

⁶ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁷ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁸ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁹ Aufgehoben durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

¹⁰ Eingefügt durch LRB vom 20. Oktober 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2011 (AB vom 29. Oktober 2010).

¹¹ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

ben oder tragen darf oder dessen Waffen beschlagnahmt worden sind.

2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 120 Tagessätzen verurteilt worden ist.
3. für drei Jahre, wer
 - a) wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;
 - b) wegen fahrlässiger Tierquälerei zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;
 - c) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens 10 000 Franken verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat, einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens 3 000 Franken;
 - d) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens 10 000 Franken verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens 3 000 Franken.
4. für ein Jahr, wer
 - a) wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden ist;
 - b) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse von mindestens 1 000 Franken verurteilt worden ist;
 - c) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens 1 000 Franken verurteilt worden ist;
 - d) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat.

Artikel 4 Jagdfähigkeitsausweis

¹ Der Jagdfähigkeitsausweis wird dem Bewerber nach dem abgeschlossenen Jagdlehrgang und der bestandenen Jagdprüfung ausgehändigt.

40.3111

² Wird die Jagd während 10 Jahren nicht mehr ausgeübt oder kann sie als Folge eines gerichtlichen Urteils oder gestützt auf Artikel 3 Ziffer 2 während fünf Jahren nicht mehr ausgeübt werden, verliert der Jagdfähigkeitsausweis seine Gültigkeit. ¹²

^{2a} Die Tätigkeit als Wildhüter oder Jagdaufseher ist der Jagdausübung gleichgestellt. ¹³

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement ¹⁴ .

Artikel 5¹⁵ Treffsicherheitsnachweis

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich den Treffsicherheitsnachweis zu erbringen.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement ¹⁶ .

Artikel 5a¹⁷ Waffenkontrolle

¹ Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden. Es besteht eine Waffenkontrollpflicht.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Waffenkontrollstelle. Er regelt die Waffenkontrolle und das Verfahren in einem Reglement ¹⁸ .

3. Abschnitt: Jagdpatentarten¹⁹

Artikel 6 Patentsystem

¹ Die Jagd im Kanton Uri wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

² Das Patent berechtigt zur Ausübung der Jagd im gesamten Kantonsgebiet.

¹² Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

¹³ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

¹⁴ RB 40.3152

¹⁵ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

¹⁶ [RB 40.3154](#)

¹⁷ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

¹⁸ [RB 40.3154](#)

¹⁹ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

³ Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften den Wechsel von einem Jagdgebiet ins andere zeitweise einschränken, wenn dies für die Sicherheit und Beruhigung des Jagdbetriebes erforderlich ist.

Artikel 7²⁰ Patentarten

¹ Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit, die Wasserwildjagd und die Hegejagd auf Steinwild.

² Dabei berechtigt das Patent für:

- a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen (optional), Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine;
- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, verwilderte Haus-
tauben, Schneehühner, Kolkkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichel-
häher und Wildschweine;
- c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt
²¹ anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Stein-
marder sowie verwilderte Hauskatzen ;
- d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Bläss-
hühner und Kormorane;
- e) die Hegejagd auf Steinwild zur Jagd auf Steinwild.

³ Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere in den Jagdbetriebsvorschriften ²² .

Artikel 8 Patenterwerb

¹ Die Patentaussgabestelle ²³ erteilt das Jagdpatent, wenn der Bewerber :

- a) nachweist, dass er im Kanton Uri jagdberechtigt ist, und
- b) die Patentgebühren bezahlt hat.

² Erachtet sie die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch der zuständigen Direktion ²⁴ zum Entscheid.

³ Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebene Patentart und nur für ein Jagdjahr.

²⁰ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024
([AB vom 13. Oktober 2023](#))

²¹ 40.3121

²² Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²³ Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.3111

⁴ Der Regierungsrat kann die Höchstzahl der Jäger begrenzen, wenn die ansteigende Jägerzahl zu einem untragbaren Jagddruck führt, oder wenn hegerische Massnahmen dies erfordern. ²⁵

Artikel 9²⁶ Patentgebühren a) Ansätze

¹ Die Patentgebühr beträgt:

a) für die allgemeine Jagd (Hochwild mit Gämse und Niederwild):

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri | Fr. | 650.-- |
| 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. | 1 180.-- |
| 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger | Fr. | 2 810.-- |

b) für die allgemeine Jagd (Hochwild ohne Gämse und Niederwild):

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri | Fr. | 500.-- |
| 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. | 880.-- |
| 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger | Fr. | 2 510.-- |

c) für die Hochwildjagd (mit Gämse):

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri | Fr. | 490.-- |
| 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben | Fr. | 880.-- |
| 3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger | Fr. | 1 700.-- |

d) für die Hochwildjagd (ohne Gämse):

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri | Fr. | 290.-- |
| 2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizer- | Fr. | 580.-- |

²⁵ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

²⁶ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

bürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben		
3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	1 400.--
e) für die Niederwildjagd:		
1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	320.--
2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	590.--
3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	1 670.--
f) für die Passjagd:		
1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	70.--
2. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	130.--
3. für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	340.--
g) für die Wasserwildjagd:	Fr.	120.--
h) für die Hegejagd auf Steinwild:	Fr.	100.--

² Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von 110 Franken zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt ²⁷ anerkannt werden.

³ Der Regierungsrat kann die Patentgebühren anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten der letzten Revision dieser Verordnung um mindestens 10 Prozent gestiegen ist.

Artikel 10 b) Befreiung und Rückerstattung

¹ Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält das 50. Jagdpatent als Jubiläumsgeschenk gebührenfrei. Der Patentbewerber hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

²⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (2.3322)

40.3111

² Wer vor der Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und deshalb die Jagd nicht ausüben kann, kann die bezahlten Patentgebühren zurückfordern.

Artikel 11 Abschuss- und Verwaltungsgebühren

¹ Neben der Patentgebühr hat der Jäger Abschuss- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen.

² Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach den jagdlichen Zielsetzungen und dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tiers, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung ²⁸ . ²⁹

³ In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Abschuss- und Verwaltungsgebühren fest.

Artikel 12 Veröffentlichung

Die Patentausgabestelle ³⁰ veröffentlicht für jede Jagdperiode im Amtsblatt die Frist, innert welcher die Patente ausgegeben werden, und ein Verzeichnis der patentierten Jäger.

4. Abschnitt: **Jagdplanung**

Artikel 13

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich zusammengesetzte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörden sind darauf auszurichten.

² Die zuständige Direktion ³¹ hat die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

³ Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die zuständige Direktion ³² regionale Abschusspläne. Sie kann für einzelne Regionen unterschiedliche Abschusszahlen festlegen. ³³

²⁸ RB 3.2512

²⁹ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

³⁰ Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³¹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³³ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

4 Die Regulierung des Wilds geschieht nach wildbiologischen Zielsetzungen.³⁴

5. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

Artikel 13a³⁵ Jagd und Jagdausübung

Als Jagd und Jagdausübung gilt der Aufenthalt des Jägers mit der Jagdwaffe während der Jagdzeit im offenen Jagdgebiet.

Artikel 14 Weidgerechtes Verhalten

¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben, insbesondere die zulässige Schussdistanz und Tageszeit sowie beim Schuss die weidgerechte Stellung des Tieres zu beachten und angeschossenes Wild innert nützlicher Frist gründlich nachzusuchen.³⁶

² Der Regierungsrat erlässt hiezu die näheren Vorschriften.

Artikel 15 Ausweispflicht

Die Jägerin oder der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.³⁷

Artikel 15a³⁸ Vorweispflicht

¹ Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier der Wildhut vorweisen.

² Sie oder er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe bestimmt der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften³⁹. Das Tier verbleibt der Schützin oder dem Schützen. Die Trophäe wird konfisziert.

³⁴ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

³⁵ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

³⁶ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

³⁷ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

³⁸ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

³⁹ RB 40.3121

40.3111

Artikel 16 Betretungsrecht

Das Recht, zur Ausübung der Jagd fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ⁴⁰.

Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen

¹ Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen oder die Präzisierung der Fahrzeugart, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften ⁴¹ anordnet. ⁴²

² Auf der Hoch- und Niederwildjagd gelten privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften ⁴³ anordnet. ⁴⁴

³ Der Regierungsrat bestimmt in den Jagdbetriebsvorschriften ⁴⁵, welche Seilbahnen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen.

⁴ Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften ⁴⁶ Ausnahmen vorsehen, insbesondere für den Abtransport der Jagdbeute.

Artikel 18 Jagdzeiten

¹ Die zuständige Direktion ⁴⁷ legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei die bundesrechtlich vorgesehenen Schonzeiten und berücksichtigt die Paarungszeit. ⁴⁸

⁴⁰ RB 9.2111

⁴¹ RB 40.3121

⁴² Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁴³ RB 40.3121

⁴⁴ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁴⁵ RB 40.3121

⁴⁶ RB 40.3121

⁴⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴⁸ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

² Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen.⁴⁹

- | | |
|---------------------------|---|
| a) Hochwildjagd | 1. September bis 31. Dezember |
| b) Niederwildjagd | 1. Oktober bis 30. November |
| c) Passjagd | 1. Oktober bis Ende Februar ⁵⁰ |
| d) Wasserwildjagd | 1. Oktober bis 31. Dezember ⁵¹ |
| e) Hegejagd auf Steinwild | 1. August bis 30. November ⁵² |

³ Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion ⁵³ die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen. ⁵⁴

Artikel 19 Schontage, Schonzeiten

¹ Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage gelten als Schontage.

² Der Regierungsrat kann weitere Schontage und Schonzeiten bezeichnen, soweit das für einen ausgewogenen Wildbestand erforderlich erscheint.

³ Es ist verboten, an Schontagen und in Schonzeiten die Jagd auszuüben.
⁵⁵

Artikel 20 Schongebiete

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Wildschutzgebiete und legt die Dauer dieser Regelung fest.

² Er kann diese Gebiete vor Ablauf der festgesetzten Dauer ändern oder aufheben, soweit ein ausgewogener Wildbestand, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen das erfordern.

³ In Schongebieten darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften ⁵⁶ Ausnahmen vorsehen.

⁴⁹ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁵⁰ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁵¹ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁵² Eingefügt durch LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 (AB vom 13. Oktober 2023).

⁵³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁵⁴ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁵⁵ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁵⁶ RB 40.3121

40.3111

Artikel 21 Örtliches Jagdverbot

Die Jagd darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen oder Dritteigentum gefährdet sind;
- b) in Gebieten, die der Regierungsrat aus überwiegendem öffentlichen Interesse für die Jagd gesperrt hat.

Artikel 22⁵⁷ Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die zulässigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und über die zulässige Munition ⁵⁸ .

Artikel 23 Verwendung von Hunden

¹ Auf der Hochwildjagd dürfen keine Hunde verwendet werden, ausgenommen geprüfte Schweisshunde, um angeschossenes Wild nachzusehen.

² Für die Niederwildjagd sind spurlaute Jagdgebrauchs- und Erdhunde und für die Wasserwildjagd Vorsteh- und Apportierhunde zulässig.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement ⁵⁹ .

Artikel 24 Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht

Der Regierungsrat ordnet die Abschusskontrolle. Er bestimmt, welches erlegte Wild einem Kontrollorgan vorzuweisen ist. Er erlässt hierüber ein Reglement ⁶⁰ .

Artikel 25⁶¹ Jagdbetriebsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Ausübung der Jagd ⁶² .

⁵⁷ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁵⁸ RB 40.3121

⁵⁹ RB 40.3121

⁶⁰ RB 40.3121

⁶¹ Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁶² RB 40.3121

6. Abschnitt: **Wildschutz**

Artikel 26 Hegemassnahmen

¹ Zum Schutze des Wildes und seiner Lebensräume sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsmöglichkeiten im Hinblick auf Notzeiten zu erweitern.

² Der Regierungsrat erlässt ein Hegereglement ⁶³. Er regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung von Hegemitteln.

³ Schalenwildfütterungen sind grundsätzlich verboten. In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Amt ⁶⁴ über die Anordnung von Notmassnahmen. ⁶⁵

⁴ Schalenwildfütterungen und Salzlecken für jagdliche Zwecke sind verboten. ⁶⁶

⁵ Das Füttern und Anlocken von Grossraubtieren ist verboten. ⁶⁷

Artikel 27 Wildkrankheiten

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Artikel 28⁶⁸ Schutz vor Störungen

¹ Das Wild ist - insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezonon und Fortpflanzungsplätzen - vor Störungen zu schützen, die sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.

² Alle Hunde, die nachweisbar dem Wild nachstellen und deren Besitzerinnen oder Besitzer einmal verwart worden sind, dürfen von der Wildhut oder einer beauftragten Person unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt ⁶⁹.

⁶³ RB 40.3156

⁶⁴ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (2.3322)

⁶⁵ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁶⁶ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁶⁷ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁶⁸ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁶⁹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.3111

³ Vom 1. April bis am 31. Juli gilt im Wald und in Waldrandgebieten (Abstand von 50 m zum Wald) eine Leinenpflicht für Hunde. Von der Leinenpflicht ausgenommen sind Arbeitshunde.

⁴ In ausserordentlichen Situationen für das Wild kann die zuständige Direktion ⁷⁰ für definierte Gebiete und Zeiträume eine Leinenpflicht für Hunde anordnen.

⁵ Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.

7. Abschnitt: **Wildschaden**

Artikel 29⁷¹ Selbsthilfe

¹ Jede und jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.

² Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sowie die Pächterin oder der Pächter ausserhalb der jeweiligen Schonzeit gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:

- a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;
- b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;
- c) nicht geschützte Vögel.

³ Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Flobertgewehren beseitigt werden.

⁴ Wildtiere und Vögel, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, müssen unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.

Artikel 30 Verhütung

¹ Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, um Wildschaden möglichst zu verhüten.

⁷⁰ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (2.3322)

⁷¹ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

² Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldpflege und des Naturschutzes.

³ Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten.⁷²

⁴ Die zuständige Direktion ⁷³ trifft im Rahmen des Bundesrechts Massnahmen zur Regulierung des Grossraubtierbestands.⁷⁴

Artikel 31 Entschädigung

¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt er die Restkosten im Sinne des Bundesrechts.

² Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.

Artikel 32 Wildschadenfonds

¹ Um Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu finanzieren und um Wildschäden zu entschädigen, besteht ein Wildschadenfonds.

² Der Wildschadenfonds wird geöfnet mit:

- a) fünf Prozent aller Jagdpatentgebühren;
- b) den Abschussgebühren für erlegtes Hirschwild;
- c) dem Erlös von Fall- und Frevelwild;
- d) Einlagen, die der Landrat im Rahmen des Voranschlages frei bestimmt;
- e) dem Erlös aus dem Wertersatz gemäss Artikel 45.⁷⁵

³ Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds.

Artikel 33 Wildschadenreglement

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Selbsthilfe, die Verhütung und die Entschädigung von Wildschaden ⁷⁶.

⁷² Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁷³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (2.3322)

⁷⁴ Eingefügt gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁷⁵ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

⁷⁶ RB 40.3161

40.3111

8. Abschnitt: **Information und Ausbildung**

Artikel 34 Information

Die zuständige Direktion ⁷⁷ sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird.

Artikel 35 Aus- und Weiterbildung

Die zuständige Direktion ⁷⁸ sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und fördert jene der Jäger.

9. Abschnitt: **Organisation, Aufsicht und Vollzug**

Artikel 36 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Jagdplanung und den Jagdbetrieb.

² In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:

- a) die Schonzeiten zu verlängern oder vorübergehend zu verkürzen oder die Liste der jagdbaren Arten einzuschränken (Artikel 5 Absatz 4 und 5 JSG);
- b) zu bewilligen, dass jagdbare Tiere ausgesetzt werden (Artikel 6 Absatz 1 JSG);
- c) ... ⁷⁹
- d) Massnahmen anzuordnen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung und zum Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit (Artikel 7 Absatz 4 und 5 JSG);
- e) weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate auszuscheiden (Artikel 11 Absatz 4 JSG);
- f) Massnahmen zu treffen zur Verhütung von Wildschaden (Artikel 12 Absatz 1 JSG);
- g) ... ⁸⁰

⁷⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷⁹ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁸⁰ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

- h) Massnahmen zur Verringerung des Tierbestandes zu treffen (Artikel 12 Absatz 4 JSJ);
 - i) die Entschädigung von Wildschaden zu regeln (Artikel 13 Absatz 2 JSJ);
 - k) die Verwendung weiterer Hilfsmittel zu verbieten (Artikel 2 Absatz 3 JSJ);
 - l) ...⁸¹
 - m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Art. 8 Abs. 1 JSJ);⁸²
 - n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Art. 8 Abs. 2 JSJ).⁸³
- ³ Darüber hinaus hat der Regierungsrat jene Vorschriften zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die diese Verordnung ihm überträgt.

Artikel 37 Jagdkommission

- ¹ Die Jagdkommission besteht aus dem Vorsteher der zuständigen Direktion⁸⁴, aus jenem des zuständigen Amtes⁸⁵ und aus sieben Mitgliedern.
- ² Der Regierungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.⁸⁶
- ³ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat und nötigenfalls weitere Jagdorgane bei Fragen der Jagd.

Artikel 38 Zuständige Direktion

- ¹ Die zuständige Direktion⁸⁷ beaufsichtigt die Jagd und die weiteren Jagdorgane.
- ² Sie beantragt dem Regierungsrat die erforderlichen Hege- und Pflegemassnahmen, um den Zweck der Jagdvorschriften zu erreichen.

⁸¹ Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁸² Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁸³ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁸⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁸⁵ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁸⁶ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁸⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

40.3111

³ In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion ⁸⁸:

- a) dem Bundesdepartement die jährliche Abschussplanung vorzulegen (Artikel 7 Absatz 3 JSG);
- a^{bis}) den Abschuss von geschützten Tieren anzuordnen (Artikel 7 Absatz 2 JSG); ⁸⁹
- b) die Bewilligung zu erteilen, um geschützte Tiere zu halten (Artikel 10 Absatz 1 JSG);
- c) den Abschuss von jagdbaren Tieren in den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten zuzulassen (Artikel 11 Absatz 5 JSG);
- c^{bis}) Massnahmen anzuordnen gegen einzelne schadenstiftende, geschützte oder jagdbare Tiere (Artikel 12 Absatz 2 JSG); ⁹⁰
- d) die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend zu informieren (Artikel 14 Absatz 1 JSG);
- e) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger zu regeln (Artikel 14 Absatz 2 JSG);
- f) Ausnahmegewilligungen zu erteilen, die jagdbare Tiere betreffen (Artikel 14 Absatz 3 JSG);
- g) speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel zu gestatten (Artikel 3 Absatz 1 JSV);
- g^{bis}) befristete Massnahmen zu treffen, um den Bestand geschützter Tierarten zu regeln (Artikel 4 Absatz 1 JSV); ⁹¹
- h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Art. 8 ^{bis} Abs. 5 JSV); ⁹²
- i) die Zustimmung zu erteilen, wenn das Bundesamt zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte beiziehen will (Artikel 11 Absatz 3 JSV);
- k) Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel zu bewilligen (Artikel 13 Absatz 1 JSV).

⁴ Darüber hinaus hat die zuständige Direktion ⁹³ jene Aufgaben zu erfüllen, die diese Verordnung ihr überträgt.

⁸⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁸⁹ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁹⁰ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁹¹ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁹² Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

⁹³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Artikel 39 Zuständiges Amt

- ¹ Das zuständige Amt ⁹⁴ ist die kantonale Fachstelle für das Jagdwesen.
- ² Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ zuständig erklärt, vollzieht es die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.
- ³ Es ist insbesondere zuständig,
 - a) beim Vollzug der Jagdvorschriften mitzuwirken;
 - b) die Registratur für die Präparation geschützter Tiere zu führen (Artikel 5 Absatz 2 JSV);
 - c) Ausnahmen zu bewilligen für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten (Artikel 5 Absatz 5 JSV);
 - d) die Höhe und den Verursacher des Wildschadens zu ermitteln (Artikel 10 Absatz 2 JSV);
 - e) die Jagdstatistik zu führen und dem Bundesamt zu melden (Artikel 16 Absatz 1 JSV).

Artikel 40 Wildhüter und Jagdaufseher

- ¹ Die Wildhüter und Jagdaufseher unterstützen das zuständige Amt ⁹⁵ beim Vollzug der Jagdvorschriften. Sie arbeiten unter Anleitung und Kontrolle des zuständigen Amtes ⁹⁶.
- ² Als Wildhüter und Jagdaufseher können nur Bewerber mit Jagdfähigkeitsausweis bestimmt werden. ⁹⁷

Übergangsbestimmung

Wildhüter und Jagdaufseher, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits im Amt sind, unterliegen der Einschränkung nach Absatz 2 nicht.

Artikel 41⁹⁸ Jagdaufsichtsorgane, Anzeige- und Meldepflicht

- ¹ Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:
 - a) die Wildhüterinnen und Wildhüter;
 - b) die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher;
 - c) die Polizeiorgane.

⁹⁴ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁵ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁶ Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹⁷ Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

⁹⁸ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

40.3111

² Pflichtige Personen nach Absatz 1 haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.

³ Zur Meldung von Verletzungen von Jagdvorschriften an das zuständige Amt ⁹⁹ sind verpflichtet. :

- a) das Forstpersonal des zuständigen Amtes ¹⁰⁰;
- b) die Revierförsterinnen und Revierförster;
- c) die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher;
- d) die Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher.

Artikel 42 Zwangsmassnahmen

¹ Die Aufsichtsorgane sind befugt, während der Jagd Gewehre, Munition, Rucksäcke, Motorfahrzeuge und andere Transportmittel sowie die Jagdbeute der Jäger und deren Jagdpatent zu kontrollieren. Diese Befugnis gilt auch ausserhalb der Jagdzeit gegenüber allen Personen, welche in verdächtiger Art und Weise dem Wild nachstellen (Jagdfrevel).

² Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

³ Besteht der Verdacht, dass Jagdvorschriften verletzt worden sind, können die Aufsichtsorgane nötigenfalls Räume durchsuchen und Gegenstände beschlagnahmen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung ¹⁰¹ über die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme sind sinngemäss anzuwenden.

Artikel 43 Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Über die Trophäe (Schalenwild) oder das Fallwild (Vögel, Kleinsäugetiere) kann die Finderin oder der Finder verfügen, wenn sie oder er das Fallwild unverzüglich der Wildhut oder Jagdaufsicht vorgewiesen hat. ¹⁰²

⁹⁹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (2.3322)

¹⁰⁰ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁰¹ RB 3.9222

¹⁰² Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024
([AB vom 13. Oktober 2023](#))

10. Abschnitt: Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Artikel 44¹⁰³ Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 44a¹⁰⁴ Mitteilung

Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentausgabestelle mitzuteilen.

Artikel 45 Schadenersatz

¹ Mit dem Urteil setzt die Strafbehörde den Schadenersatz fest, den der Verurteilte im Sinne von Artikel 23 JSG zu leisten hat.

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste für den Wertersatz der Tiere ¹⁰⁵ . ¹⁰⁶

Artikel 46 Verwaltungsmassnahmen

¹ Die zuständige Direktion ¹⁰⁷ verweigert oder entzieht das Jagdpatent, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁰⁸ . ¹⁰⁹

¹⁰³ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

¹⁰⁴ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

¹⁰⁵ RB 40.3121

¹⁰⁶ Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

¹⁰⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰⁸ RB 2.2345

¹⁰⁹ Fassung gemäss LRB vom 4. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2024 ([AB vom 13. Oktober 2023](#))

40.3111

11. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 47 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. November 1958 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ¹¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 49 Übergangsbestimmung

Die bisher erworbenen Jagdfähigkeitsausweise gelten als anerkannt.

Artikel 50 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Nach der Genehmigung durch den Bundesrat ¹¹¹ bestimmt der Regierungsrat, wann sie in Kraft tritt ¹¹².

Im Namen des Landrates

Der Landratspräsident: Max Gisler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹⁰ RB 40.3111

¹¹¹ Vom Bundesrat genehmigt am 6. Juli 1989.

¹¹² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. August 1989 (AB vom 14. Juli 1989).

Änderungen

Datum Erlass / Änderung	Amtsblatt des Kantons Uri	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand ab
14. Dezember 1988	AB 23.12.1988		1. August 1989
14. Dezember 1988	AB 07.07.2006, Seite 960	44 Abs. 1 und 2: "Haft oder" gestrichen	1. Januar 2007
26. Juni 2010	AB 19.9.2008	44a (gelöscht)	1. Januar 2009
1. Februar 2011	AB 29.10.2010, Seite 1934		1. Februar 2011
4. Oktober 2023	AB 13.10.2023, Seite 1469	Art. 1a (neu) Art. 2 Art. 3 (neu) Art. 3 Art. 5 (neu) Art. 5a (neu) Art. 7 (neu) Art. 9 Art. 11 Art. 13 Art. 15 Art. 15a Art. 17 Art. 18 Art. 26 Art. 28 (neu) Art. 29 (neu) Art. 30 Art. 36 Art. 37 Art. 38 Art. 41 (neu) Art. 43 Art. 44 (neu) Art. 44a Art. 46	1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis zur Jagdverordnung

	Art.	Seite
1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand	1	51
2. Abschnitt: Jagdberechtigung		
Grundsatz	1a	51
Voraussetzungen	2	52
Ausschlussgründe	3	52
Jagdfähigkeitsausweis	4	53
Treffer sicherheitsnachweis und Waffenkontrolle	5	54
3. Abschnitt: Jagdpatentarten		
Patentsystem	6	54
Patentarten	7	55
Patenterwerb	8	55
Patentgebühren a) Ansätze	9	56
b) Befreiung und Rückerstattung	10	57
Abschuss- und Verwaltungsgebühren	11	58
Veröffentlichung	12	58
4. Abschnitt: Jagdplanung	13	58
5. Abschnitt: Ausübung der Jagd		
Jagd und Jagdausübung	13a	59
Weidgerechtes Verhalten	14	59
Ausweispflicht	15	59
Vorweispflicht	15a	59
Betretungsrecht	16	60
Benützung von Strassen und Seilbahnen	17	60
Jagdzeiten	18	60
Schontage, Schonzeiten	19	61
Schongebiete	20	61
Örtliches Jagdverbot	21	62
Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel	22	62
Verwendung von Hunden	23	62
Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht	24	62
Jagdbetriebsvorschriften	25	62

6. Abschnitt: Wildschutz

Hegemassnahmen	26	63
Wildkrankheiten	27	63
Schutz vor Störungen	28	63

7. Abschnitt: Wildschaden

Selbsthilfe	29	64
Verhütung	30	64
Entschädigung	31	65
Wildschadenfonds	32	65
Wildschadenreglement	33	65

8. Abschnitt: Information und Ausbildung

Information	34	66
Aus- und Weiterbildung	35	66

9. Abschnitt: Organisation, Aufsicht und Vollzug

Regierungsrat	36	66
Jagdkommission	37	67
Zuständige Direktion	38	67
Zuständiges Amt	39	69
Wildhüter und Jagdaufseher	40	69
Jagdaufsichtsorgane und Anzeige- und Meldepflicht	41	69
Zwangsmassnahmen	42	70
Fallwild	43	70

10. Abschnitt: Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Übertretungen	44	71
Mitteilung	44a	71
Schadenersatz	45	71
Verwaltungsmassnahmen	46	71

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Vollzug	47	72
Aufhebung bisherigen Rechts	48	72
Übergangsbestimmung	49	72
Inkrafttreten	50	72

REGLEMENT
über die Erhebung von Ordnungsbussen
(Ordnungsbussenreglement, OBR)

(vom 9. Juni 2009¹; Stand am 1. Juni 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden^{2, 3},

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 58a und 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden erfüllt sind.⁴

² Ordnungsbussen gegen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz⁵ und nach der Ordnungsbussenverordnung⁶.

Artikel 2 Weitere berechnigte Kontrollorgane

Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können Bussen auf der Stelle erheben:

- a) die Wildhutorgane im Bereich der Jagd und der Fischerei;
- b) die Fischereiaufsichtsorgane im Bereich der Fischerei;
- c) die vom Regierungsrat besonders ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Ermächtigung.

¹ AB vom 26. Juni 2009

² RB 2.3221

³ Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 20. Mai 2011).

⁵ SR 741.03

⁶ SR 741.031

3.9223

Artikel 3 Bussenkatalog

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil des Reglements.

Artikel 4 Bussenformulare

Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Täters oder der Täterin;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägige(n) Ziffer(n) der Bussenliste;
- c) Bussenbetrag;
- d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- e) Bedenkfrist;
- f) Datum der Abgabe des Formulars;
- g) Unterschrift des Kontrollorgans.

Artikel 5 Bezug

- ¹ Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.
- ² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.
- ³ Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Artikel 6 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Artikel 7 Rechtskraft

- ¹ Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefallte Strafe unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.
- ² Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht erfüllt sind, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.
- ³ Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Straflosigkeit zurückerstattet.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts
...⁷

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang
Ordnungsbussenliste

⁷ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

Ordnungsbussenliste

1	Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege	Busse in Fr.
1.1	Nachtruhestörung (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuches [EG StGB] ⁸)	200.--
1.2	Verunreinigung oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 5a Abs. 1 Bst. b EG StGB)	
	a) Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbechers, bis zu einer Menge von fünf Litern	50.--
	b) Abfälle ab 5 bis 17 Liter	100.--
	c) Abfälle ab 17 bis 35 Liter	200.--
	d) Abfälle ab 35 bis 60 Liter	250.--
	e) Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300.--
1.3	Verbotenes Plakatieren (Art. 5a Abs. 1 Bst. a EG StGB)	50.--
1.4	Verrichten der Notdurft im Siedlungsraum (Art. 5b EG StGB)	100.--
1.5	Störung der Polizei bei der Dienstausbübung, bei Nichtnachkommen von polizeilichen Anordnungen oder bei Vereitelung des Zwecks von polizeilichen Anordnungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes, PolG ⁹)	100.--
1.6	Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung ohne Grund (Art. 66 Abs. 1 Bst. d PolG)	100.--
1.7	Unrichtige Angaben bei einer Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung oder Befragung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c PolG)	100.--
1.8	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Art. 66 Abs. 1 Bst. f PolG)	100.--
1.9	Pflichtwidrige Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Personenkontrollen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Befragungen oder Durchsuchungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b PolG)	100.--
1.10 ¹⁰		

⁸ RB 3.9211⁹ RB 3.8111¹⁰ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

1.11	Verstoss gegen die Meldepflicht des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRG ¹¹ ; Art. 24 Abs. 1 KRG)	80.--
2	Umwelt- und Naturschutz	
2.1 ¹²		
2.2	Widerrechtliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (Verbot der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Dezember 2008 ¹³ in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Umweltgesetzes [KUG] ¹⁴)	200.--
2.3 ¹⁵		
2.4 ¹⁶		
2.5	Lagern, Zelten oder Campieren in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. i in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees ¹⁷)	50.--
2.6	Hunde nicht an der Leine Führen in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. k in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees)	50.--
2.7	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen für Pflanzen	
	a) mit totalem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz ¹⁸ in Verbindung mit Art. 1 und 2 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf ¹⁹)	60.--
	b) mit eingeschränktem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz in Verbindung mit Art. 1 und 3 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf)	40.--

¹¹ RB 1.4201

¹² Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

¹³ AB vom 5. Dezember 2008

¹⁴ RB 40.7011

¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

¹⁶ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

¹⁷ RB 10.5110

¹⁸ RB 10.5101

¹⁹ RB 10.5121

3.9223

2.8	Verletzung der Schonzeiten beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze ²⁰)	50.--
2.9	Überschreiten der Höchstmengen beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze). Ab doppelter Menge Verzeigung	50.--
2.10	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze)	50.--
3	Jagd	
3.1	Nichtaufsichtragen des Jagdpatents (Art. 15 der Jagdverordnung, KJSV ²¹)	30.--
3.2	Nichtaufsichtragen der Abschusskarte (Art. 15 KJSV)	50.--
3.3	Nichteinhalten der erlaubten Abschusszeiten/Tageszeit (Art. 14 KJSV und Art. 12 der Jagdbetriebsvorschriften ²²)	50.--
3.4	Abgeben von Treibschüssen (Art. 14 KJSV und Art. 17 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.5	Nichtkontrollieren des Anschussplatzes von beschossenem Wild (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.6	Unterlassenes Anfordern eines Schweisshundes (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.7	Ausüben der Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.8	Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.9	Nichtbegleiten des Abtransports von vorweisungspflichtigem, geschütztem Wild (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.10	Abtransportierenlassen von vorweisungspflichtigem, nicht geschütztem Wild ohne Abschusskarte (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.11	Verstoss gegen die zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--

²⁰ RB 10.5131

²¹ RB 40.3111

²² RB 40.3121

3.12	Nichtkennzeichnen des zur Jagd benützten Motorfahrzeugs mit dem vorgeschriebenen Kleber (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 13 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.13	Verbotene Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.14	Verbotene Benützung von Seilbahnen (Art. 17 KJSV und Art. 16 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.15	Unterlassenes Kennzeichnen mit einer Abschussmarke am Ort der Erlegung (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.16	Abgabe von Abschussmarken ohne sich persönlich an der Jagd zu beteiligen (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.17	Verstoss gegen die Vorweisungspflicht (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.18	Entfernen des Geweihs, des Gehörns oder der Milchdrüsen vor der Kontrolle (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	200.--
3.19	Vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweisen (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.20	Hirsche, Gämsen, Murmeltiere oder Rehe nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.21	Schneehühner und Schneehasen nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.22	Anderes Wild nicht spätestens vor Ende des Abschusstages in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.23	Unterlassene oder falsche Angaben in der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	
	a) des Geschlechts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	b) der Rubrik trocken oder nass beim weiblichen Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	c) des Krickelmasses beim Gämswild	100.--
	d) des Gehörns beim Rehwild	100.--
	e) des Alters beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
	f) des Erlegungsorts	30.--

3.9223

	g) des Tages und der Zeit	50.--
	h) des Gewichts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
3.24	Verwendung von anderen als spurlauten Jagdgebrauchs- oder Erdhunden für die Niederwildjagd oder als Vorsteh- und Apportierhunden für die Wasserwildjagd (Art. 23 Abs. 2 KJSV)	100.--
3.25	Aneignung von Fallwild oder deren Trophäen, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen (Art. 43 Abs. 2 KJSV)	
	a) Schalenwild	200.--
	b) übriges Wild	30.--
3.26	Verletzung der Wildruhezeiten durch (Art. 28 KJSV)	
	a) Skifahren oder Snowboarden	150.--
	b) Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern oder Del- tasegeln	100.--
3.27	Einschiessen der Jagdwaffen ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz, der vom Amt für Forst und Jagd nicht bewil- ligt worden ist.	100.--
4	Fischerei	
4.1	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Erwachsene (Art. 43 Bst. a und b der Ver- ordnung über die Fischerei ²³)	200.--
4.2	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Jugendliche (Art. 43 Bst. a und b der Ver- ordnung über die Fischerei)	50.--
4.3	Nichtführen der Fischfangstatistik (Art. 43 Bst. c der Ver- ordnung über die Fischerei) ²⁴	50.--
4.4	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggerä- ten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 des Fischereiregle- ments sowie Art. 7 Abs. 1 und 7 - 9 des Fischereiregle- ments) ²⁵	50.--
4.5	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggerä- ten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 Bst. f, h, i und j des Fische- reireglements sowie Art. 7 Abs. 2 - 6 des Fischereiregle- ments) ²⁶	100.--

²³ RB 40.3211

²⁴ Fassung gemäss RRB vom 20. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 6. November 2009).

²⁵ Redaktionelle Änderung (AB vom 27. November 2009)

²⁶ Redaktionelle Änderung (AB vom 27. November 2009)

4.6	Fischen unter Missachtung der Fangzeiten, Schonzeiten, Schongebiete oder Tagesfangbeschränkung (Art. 43 Bst. d, f, und l der Verordnung über die Fischerei) ²⁷	150.--
	Gesundheitswesen	
5.1	Verstoss gegen das Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e des Gesundheitsgesetzes, GG ²⁸)	50.--
5.2	Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren (Art. 17 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e GG)	50.--
6	Gastgewerbe	
6.1	Verstoss gegen die Sorge für Ruhe und Ordnung (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b des Gastwirtschaftsgesetzes, GWG ²⁹)	250.--
6.2	Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.3	Verstoss gegen die Pflicht, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.4	Alkoholabgabe an	
	a) offensichtlich Betrunkene (Art. 12 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	100.--
	b) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	250.--
	c) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	200.--
6.5	Verstoss gegen das Verbot öffentlicher Tanzanlässe und Darbietungen an Feiertagen (Art. 13 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.6	Einlass von Jugendlichen unter 18 Jahren zu Dauerdarbietungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.7	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 24.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--

²⁷ Eingefügt durch RRB vom 20. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 (AB vom 6. November 2009).

²⁸ RB 30.2111

²⁹ RB 70.2111

3.9223

6.8	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 12 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 20.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
7	Binnenschifffahrt	
7.1 – 7.20 ³⁰		

³⁰ Aufgehoben durch RRB vom 24. April 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2012 (AB vom 4. Mai 2012).

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

922.0

vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Dezember 2023)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 78 Absatz 4, 79 und 80 Absatz 1
der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983³
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

² Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Marmeltier und Eichhörnchen.

AS 1988 506

¹ SR 101

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

³ BBl 1983 II 1197

2. Abschnitt: Jagd

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

³ Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

Art. 4 Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

² Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

³ Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a. Rothirsch
vom 1. Februar bis 31. Juli
- b. Wildschwein
vom 1. Februar bis 30. Juni
- c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
vom 1. Februar bis 31. Juli
- d. Reh
vom 1. Februar bis 30. April
- e. Gämse
vom 1. Januar bis 31. Juli
- f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen
vom 1. Januar bis 30. September
- g. Murmeltier
vom 16. Oktober bis 31. August
- h. Fuchs
vom 1. März bis 15. Juni

- i. Dachs
vom 16. Januar bis 15. Juni
- k. Edelmarder und Steinmarder
vom 16. Februar bis 31. August
- l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe
vom 16. Februar bis 31. Juli
- n. Fasan
vom 1. Februar bis 31. August
- o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten
vom 1. Februar bis 31. August;
- p. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. September

² Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.

³ Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

- a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
- b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

⁴ Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

⁵ Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁴ (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

⁶ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

Art. 6 Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten

¹ Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist.

² Tiere, die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechenden Tierarten.

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

3. Abschnitt: Schutz

Art. 7 Artenschutz

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

² und ³ ...⁵

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

⁵ Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

⁶ Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt⁶ (Bundesamt) einzuholen.

Art. 7a⁷ Regulierung von Steinböcken und Wölfen und Finanzierung von Massnahmen

¹ Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts eine Bestandsregulierung vorsehen für:

- a. Steinböcke: im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November;
- b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar.

² Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um:

- a. Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten;
- b. das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann; oder
- c. regional angemessene Wildbestände zu erhalten.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2022, mit Wirkung seit 1. Dez. 2023 (AS **2023** 631; BBl **2022** 1925, 2104).

⁶ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) angepasst.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2023 (AS **2023** 631; BBl **2022** 1925, 2104).

Art. 9 Bewilligungen des Bundes

¹ Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:

- a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will;
- b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;
- c. jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen;
- d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.

² Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 10 Haltung geschützter Tiere

¹ Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

² Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.

Art. 11 Schutzgebiete

¹ Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.

² Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.

⁴ Die Kantone können weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

⁵ In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.⁸

⁸ Fassung zweiter Satz gemäss Ziff. II 31 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

4. Abschnitt: Wildschaden

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.⁹

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.¹⁰

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind.¹¹ Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen. Vorbehalten bleibt die Bestandsregulierung von Arten gemäss Artikel 7a Absätze 1 und 2.¹²

^{4bis} Wölfe eines Rudels dürfen zwischen dem 1. Juni und dem 31. August mit vorgängiger Zustimmung des Bundesamtes reguliert werden, wenn das Rudel Schäden insbesondere an Nutztieren der Rinder- oder Pferdegattung anrichtet. Der Bundesrat regelt die Bedingungen.¹³

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.¹⁴ Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.¹⁵

⁹ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

¹⁰ Eingefügt durch Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

¹¹ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

¹² Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2023 (AS 2023 631; BBl 2022 1925, 2104).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2022, in Kraft seit 1. Dez. 2023 (AS 2023 631; BBl 2022 1925, 2104).

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3463 3863; BBl 2012 2075)

¹⁵ Satz eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein Reservat oder Gebiet nach Artikel 11 Absatz 6 zurückzuführen ist.¹⁶

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

5. Abschnitt: Information, Ausbildung und Forschung**Art. 14**

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.¹⁷

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 43 des BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 689; BBl 2013 3729).

6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung

Art. 15 Haftpflicht

¹ Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁸ über die unerlaubten Handlungen.

Art. 16 Versicherung

¹ Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

² Der Geschädigte hat bis zur vertraglichen Versicherungssumme ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

³ Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz vom 2. April 1908¹⁹ über den Versicherungsvertrag können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

⁴ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag seine Leistungen verweigern oder kürzen könnte.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 17 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:²⁰

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
- d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
- e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;

¹⁸ SR 220

¹⁹ SR 221.229.1

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d; BBl 2006 2713).

- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
- g. Tiere aussetzt;
- h. Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwenkt oder anbohrt;
- i.²¹ für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 18 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung;²²

- a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
- b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
- d. Hunde wildern lässt;
- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
- f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
- h. den Jagdbetrieb behindert.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

⁵ Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

Art. 19 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²³ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst.d; BBl **2006** 2713).

²² Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

²³ SR **313.0**

Art. 20 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

¹ Die Jagdberechtigung kann vom Gericht für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen werden, wenn:

- a. der Träger der Berechtigung vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd getötet oder erheblich verletzt hat oder eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat; und
- b. die Gefahr besteht, dass er weitere solche Taten begeht.²⁴

^{1bis} Die Massnahme kann auch angeordnet werden, wenn der Täter nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs²⁵ schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist.²⁶

² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

³ Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

8. Abschnitt: Strafverfahren**Art. 21** Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005²⁷ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²⁸ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.²⁹

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I 12 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 254; BBl **2018** 2827).

²⁵ SR **311.0**

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I 12 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 254; BBl **2018** 2827).

²⁷ SR **631.0**

²⁸ SR **641.20**

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 35 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2020** 2743).

März 2012³⁰ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³¹, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014³² oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³³ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.³⁴

Art. 22³⁵ Mitteilungspflicht

¹ Jeder vom Gericht verurteilte Entzug der Jagdberechtigung ist dem Bundesamt mitzuteilen.³⁶

² Das Bundesamt stellt den Kantonen eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung entzogen wurde; diese Liste dient den Kantonen dazu, den Entzug der Jagdberechtigung auf ihrem Gebiet zu gewährleisten.

³ Das Bundesamt darf diese Personendaten aufbewahren. Nach Ablauf des Entzugs der Jagdberechtigung löscht es sie und vernichtet die entsprechenden kantonalen Verfügungen.³⁷ Es darf letztere in anonymisierter Form zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken aufbewahren.

Art. 23 Schadenersatz

In Pachtgebieten ist der Pächter, in den übrigen Gebieten der Kanton oder die Gemeinde berechtigt, für den durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts³⁸.

9. Abschnitt: Vollzug und Verfahren³⁹

Art. 24 Vollzug durch den Bund⁴⁰

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³⁰ SR **453**

³¹ SR **455**

³² SR **817.0**

³³ SR **916.40**

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS **2017** 249; BBl **2011** 5571).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. VIII 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891; BBl **1999** 9005).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I 12 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 254; BBl **2018** 2827).

³⁷ Fassung des ersten und zweiten Satzes gemäss Anhang 1 Ziff. II 87 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

³⁸ SR **220**

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4803; BBl **2000** 2391).

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4803; BBl **2000** 2391).

Art. 25 Vollzug durch die Kantone⁴¹

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz unter der Aufsicht des Bundes. Sie erteilen alle Bewilligungen, für die nach diesem Gesetz nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.

² Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 4), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art. 7 Abs. 5) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art. 12 Abs. 3) bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes⁴².

³ Alle kantonalen Erlasse über die Jagd sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt mitzuteilen.

Art. 25a⁴³**Art. 26** Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

Die Kantone regeln für den Vollzug dieses Gesetzes die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen. Sie verleihen den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4803; BBl **2000** 2391).

⁴² Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonalen Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS **1991** 362; BBl **1988** II 1333).

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (AS **2003** 4803; BBl **2000** 2391). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 128 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBl **2001** 4202).

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

1. *Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925⁴⁴ über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.*

2. und 3. ...⁴⁵

Art. 28⁴⁶

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1988⁴⁷

⁴⁴ [BS 9 544; AS 1954 559 Ziff. I 7; 1959 931 Art. 11 Bst. c; 1962 794; 1971 852; 1977 1907 Art. 1 und 2; 1981 497 Art. 1]

⁴⁵ Die Änd. können unter AS 1988 506 konsultiert werden.

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. II 50 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

⁴⁷ BRB vom 29. Febr. 1988

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. Dezember 2023)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹ (Jagdgesetz),
auf Artikel 29f Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983² und
auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005^{3,4}
verordnet:

1. Abschnitt: Jagd

Art. 1⁵

Art. 2 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden;
- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;
- c. für die Baujagd: das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau;
- d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion;

AS 1988 517

¹ SR 922.0

² SR 814.01

³ SR 455

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012
(AS 2012 3683).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012
(AS 2012 3683).

- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;
- g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;
- h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Seriefeuerwaffen und Faustfeuerwaffen;
- i. Feuerwaffen:
 - 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist,
 - 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist,
 - 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann,
 - 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;
- j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;
- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- l. für die Wasservogeljagd: Bleischrot.⁶

² Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.⁷

^{2bis} Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:

- a. Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;
- b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.⁸

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

^{2ter} Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.⁹

³ Die Kantone können die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten.

Art. 3 Ausnahmbewilligungen

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d.¹⁰ verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

² Sie führen eine Liste der berechtigten Personen.

³ Das BAFU kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen und für Markierungsaktionen bewilligen.¹¹

Art. 3^{bis 12} Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt;
- b. die Saatkrähe ist jagdbar.

² Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
- b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August;
- c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

¹¹ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4377).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997 (AS **1998** 708). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

2. Abschnitt: Schutz

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten nach Artikel 12 Absatz 4 Jagdgesetz treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:¹³

a. und b.¹⁴ ...

c.¹⁵ grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;

d. Menschen erheblich gefährden;

e. Tierseuchen verbreiten;

f.¹⁶ Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;

g.¹⁷ hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

a. die Bestandesgrösse;

b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;

c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;

d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;

e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;

f. die Verjüngungssituation im Wald.¹⁸

³ Sie melden dem BAFU¹⁹ jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

⁴ ...²⁰

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS **2023** 662).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, mit Wirkung vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS **2023** 662).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

¹⁹ Ausdruck gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS **2008** 4377). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, mit Wirkung vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS **2023** 662).

Art. 4^{bis} 21**Art. 4^{ter}** 22 Ruhezonen für Wildtiere

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesporthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

Art. 4a²³ Regulierung von Steinböcken

¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU Fortpflanzungsgemeinschaften von Steinböcken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz regulieren.

² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU pro Steinbock-Kolonie an:

- a. die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an:
 1. Kitzen,
 2. ein- und zweijährigen Jungtieren beiderlei Geschlechts,
 3. dreijährigen und älteren Geissen,
 4. drei- bis fünfjährigen Böcken,
 5. sechs- bis zehnjährigen Böcken,
 6. elfjährigen und älteren Böcken;
- b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung erforderlich ist für:
 1. das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald, falls die Regulierung die Verhütung von Schäden am Gebirgswald bezweckt, oder
 2. den Erhalt eines gesunden Wildbestands;
- c. die Art der geplanten Massnahme;

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015 (AS **2015** 2207). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, mit Wirkung vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS **2023** 662).

²² Ursprünglich: Art. 4^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS **2023** 662).

d. den gewünschten Zielbestand.

³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:

- a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben.
- b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein.

⁴ Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und Bewilligungen zur Regulierung von Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken.

⁵ Das BAFU erteilt die Zustimmung an den Kanton pro Kolonie für höchstens vier Jahre.

Art. 4b²⁴ Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz

¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.

² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:

- a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:
 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaen, deren Streifgebiet während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3,
 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,
 3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten;
- b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung des betreffenden Rudels erforderlich ist für:
 1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben,
 2. die Verhütung einer Gefährdung des Menschen, oder
 3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992²⁵ notwendig sind;
- c. das Ergebnis der interkantonalen Koordination innerhalb der massgebenden Region gemäss Anhang 3.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS 2023 662).

²⁵ SR 922.01

³ Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:

- a. bei einem Rudel: es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe des Rudels erlegt werden;
- b. bei mehreren Rudeln: es dürfen pro Rudel bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden;
- c. bei überschrittenem Schwellenwert an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Schwellenwert der Region nicht unterschritten wird.

⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstabe a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden.

⁵ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9^{ter} erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

⁶ Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.

⁷ Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und die Bewilligung innerhalb der Regionen gemäss Anhang 3.

⁸ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet.

Art. 4c²⁶ Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz

¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.

² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.

³ Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.

⁴ Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS 2023 662).

Art. 5 Präparation von geschützten Tieren

¹ Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

² Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

³ Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:

- a. alle geschützten Säugetiere;
- b. alle Lappen- und Seetaucher;
- c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
- d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
- e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
- f. alle Taggreifvögel;
- g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
- h. Eulen;
- i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
- k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

⁴ Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

⁵ Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

Art. 6²⁷ Haltung und Pflege geschützter Tiere

¹ Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

² Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der geeigneten Einrichtung erfolgt. Die Bewilligung ist zu befristen.

³ Das BAFU erlässt bei Bedarf und nach Anhörung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Richtlinien über die Pflege von geschützten Tieren.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

Art. 6^{bis 28} Falknerische Haltung von Greifvögeln

- ¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:
- die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden;
 - eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und
 - die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- ² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:
- während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
 - zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;
 - kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung.
- ³ Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.
- ⁴ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.

Art. 7 Handel mit geschützten Tieren

- ¹ Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Artikel 4 Absatz 4 gefangen wurden.
- ² Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 2013²⁹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.³⁰

Art. 8³¹ Aussetzen von einheimischen Tieren

- ¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³² (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

²⁹ SR 453.0

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 der V vom 4. Sept. 2013 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 3111).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

³² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

- b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;
- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

³ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

Art. 8^{bis 33} Umgang mit nicht einheimischen Tieren

¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

² Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

³ Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 ist verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen.

⁴ Zuständig sind:

- a. für die Bewilligung der Einfuhr: das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen³⁴ nach vorgängiger Zustimmung des BAFU;
- b. für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden.

⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

³⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) auf den 1. Jan. 2014 angepasst.

3. Abschnitt: Wildschaden

Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.³⁵

² Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

Art. 9^{bis} 36 Massnahmen gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.³⁷

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c.³⁸ mindestens 6 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.³⁹

³ Bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf mindestens ein Nutztier getötet oder schwer verletzt wurde.⁴⁰

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 Buchstabe c und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} ergriffen worden sind.⁴¹

⁵ Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch einen einzelnen Wolf dienen.⁴² Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2207).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS **2021** 418).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS **2021** 418).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

Art. 9^{ter} 43 Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel

Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

Art. 10⁴⁴ Entschädigung und Schadenverhütung

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a.⁴⁵ 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

³ Der Bund leistet die Abgeltung für Nutztiere unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Nutztiere sind in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁴⁶ zum Zeitpunkt des Risses korrekt registriert; und
- b. der Kanton übernimmt die Restkosten.⁴⁷

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.⁴⁸

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.⁴⁹

⁶ ...⁵⁰

Art. 10^{bis} 51 Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001, in Kraft seit 15. April 2001 (AS **2001** 1005).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4315).

⁴⁶ SR **916.40**

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4315).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 269).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f.⁵² die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

Art. 10^{ter} 53 Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.⁵⁴

² Das BAFU kann sich zu höchstens 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Mountainbike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstabe a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.⁵⁵

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

⁴ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2207).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4315).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS **2021** 418).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS **2021** 418).

⁵ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.

Art. 10^{quater} 56 Herdenschutzhunde

¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁷ gefördert wird; und
- d.⁵⁸ ...

³ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden.⁵⁹

⁴ Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁶⁰ jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.⁶¹

Art. 10^{quinquies} 62 Zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren

¹ Zum Schutz von Nutztieren auf Weiden vor Grossraubtieren gilt im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 4 das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine sowie Hirsche in Gehegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

⁵⁷ SR 910.13

⁵⁸ Aufgehoben durch Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, mit Wirkung seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁶⁰ SR 916.40

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren;
 - d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
 - e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d.
- ² Die Kantone bezeichnen die Alpperimeter, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Absatz 1 als nicht zumutbar erachtet wird.
- ³ Nutztiere auf einem Hofareal, die sich in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als geschützt.

4. Abschnitt: Forschung

Art. 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

¹ Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.

² Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

³ Das BAFU kann mit Zustimmung der kantonalen Jagdbehörden Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen beiziehen.

Art. 12 Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung fest.

Art. 13 Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel

¹ Die Kantone können Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

² Aktionen zur Markierung geschützter Säugetiere und Vögel kann das BAFU nach Anhören der Kantone bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

³ Das BAFU bezeichnet Stellen, welche die Markierungsaktionen koordinieren. Diese Stellen legen die Art der Markierung, die Meldung und Rückmeldung markierter Tiere fest und informieren die beteiligten Stellen und Personen. Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des BAFU.

⁴ Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.

5. Abschnitt: Haftpflicht

Art. 14

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

6. Abschnitt: Vollzug

Art. 15 Vollzug des Gesetzes durch die Kantone

¹ Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Jagdgesetzes⁶³.

² Sie berücksichtigen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes.⁶⁴

Art. 15a⁶⁵ Vollzug des Jagdgesetzes durch den Bund

Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung. Sie hören vor ihrem Entscheid die Kantone an. Für die Mitwirkung des BAFU gelten die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶⁶.

Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

¹ Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten, die Anzahl der erlegten und der eingegangenen Tiere sowie die gemeldeten präparierten geschützten Tiere. Sie machen zudem Angaben über die Anzahl der Jäger, die verwendeten verbotenen Hilfsmittel und über die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

² Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen

⁶³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. März 2015 (AS 2015 427).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. II 19 der V vom 2. Feb. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

⁶⁶ SR 172.010

und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

Art. 17 Entzug der Jagdberechtigung

Das BAFU stellt den Kantonen jährlich eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung nach Artikel 20 Absatz 1 des Jagdgesetzes entzogen worden ist.

Art. 18 BAFU

¹ Das BAFU hat die Aufsicht über den Vollzug des Jagdgesetzes.

² Es erlässt die Verfügungen nach den Artikeln 10 Absätze 1 und 3 sowie 11 Absatz 1.⁶⁷

³ Es gibt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, für die es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁶⁸ als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist.⁶⁹

Art. 18^{bis}⁷⁰ Änderung der Listen der Anhänge 1 und 2

Das Departement passt nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen sowie der betroffenen Kreise die Listen der Anhänge 1 und 2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität von Tierarten oder von deren natürlichen Ausbreitung gelangt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971⁷¹ zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

...⁷²

Art. 21⁷³

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I 28 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS **1996** 2243).

⁶⁸ SR **510.620**

⁶⁹ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 14 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁷¹ [AS **1971** 848]

⁷² Die Änderungen können unter AS **1988** 517 konsultiert werden.

⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Anhang 1⁷⁴
(Art. 8^{bis} Abs. 2)

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sylvilagus spec.</i>	Baumwollschwanzkaninchen
<i>Tamias sibiricus</i>	Streifenhörnchen
<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisamratte
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria
<i>Castor canadensis</i>	Kanadischer Biber
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär
<i>Neovison vison</i>	Amerikanischer Nerz
<i>Dama dama</i>	Damhirsch
<i>Cervus nippon</i>	Sikahirsch
<i>Cervus canadensis</i>	Wapiti
<i>Odocoileus virginianus</i>	Weisswedelhirsch
<i>Ovis aries</i>	Mufflon
<i>Alectoris chukar</i>	Chukar-Steinhuhn
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschwan
<i>Myiopsitta monachus</i>	Mönchssittich
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich
	Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren, die gemäss Artikel 86 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ⁷⁵ den Wildtieren gleichgestellt sind.

⁷⁴ Eingefügt durch die V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁷⁵ SR 455.1

Anhang 2⁷⁶
(Art. 8^{bis} Abs. 2)

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
	Greifvogel-Arthybriden

⁷⁶ Eingefügt durch die V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

Anhang 3⁷⁷
(Art. 4b Abs. 3)

Die fünf Wolfsregionen der Schweiz



Bezeichnung der Region	Nummer	Kantone	Fläche	Schwellenwert an Wolfsrudeln
«Jura»	I	VD AG NE FR BE SO JU BL BS GE	7641 km ²	2
«Nordostschweiz»	II	SG ZH SH	4739 km ²	2

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 1. Nov. 2023, in Kraft vom 1. Dez. 2023 bis zum 31. Jan. 2025 (AS **2023** 662).

Bezeichnung der Region	Nummer	Kantone	Fläche	Schwellenwert an Wolfsrudeln
		AR		
		AI		
		TG		
«Zentralschweiz»	III		6226 km ²	2
		LU		
		BE		
		SZ		
		UR		
		GL		
		OW		
		SG		
		NW		
		ZG		
«Westschweizer Alpen»	IV		11 380 km ²	3
		VS		
		BE		
		FR		
		VD		
«Südostschweiz»	V		10 038 km ²	3
		GR		
		TI		
		SG		

